

Sonstige Dokumente aus dem Bauakt betreffend Einfriedungsmauer



**Marktgemeinde Lebring-
St. Margarethen**
Tel. 03182/ 24 71 Bezirk Leibnitz-Steiermark
Fax. 03182/ 24 71-17 Postleitzahl 8403
e-mail: gde@lebring-st-margarethen.steiermark.at Grazerstraße 1

Lebring, 19.2.2019

Renate Jegel
Oberer Trattenweg 4
8403 Lebring

Betr.: Ing. Christian und Renate Jegel, Oberer Trattenweg 4, 8403 Lebring – St. Margarethen, Nachträgliche Baubewilligung für die geänderte Ausführung der Einfriedungsmauer auf dem Grundstück Nr. 786/50 EZ: 798 der KG 66418 Lebring

BESCHIED
Spruch I

Aufgrund des Ansuchens von Frau Renate Jegel, Oberer Trattenweg 4, 8403 Lebring – St. Margarethen vom 15.04.2018 wird die

nachträgliche Baubewilligung

für die eingereichte Projektänderungen im Zusammenhang mit der Einreichung einer Einfriedungsmauer auf dem Grundstück Nr. 786/50 EZ: 798 der Katastralgemeinde 66418 Lebring erteilt.

Die beiliegenden mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Projektunterlagen – das sind insbesondere die Änderungspläne des Planungsbüro Schirnik GmbH, in der Fassung vom 03.06.2016 sowie die örtliche Aufnahme der ausgeführten Einfriedungsmauer vom 30.03.2016 des Vermessungsbüros DI Dieter Irgang mit der GZ: 536/16 – bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Spruch II

Aufgrund des Ansuchens von Frau Renate Jegel, Oberer Trattenweg 4, 8403 Lebring
– St. Margarethen wird die

nachträgliche Baubewilligung

mit Bescheid vom 05.02.2014 GZ:398/2013 bewilligte Errichtung einer
Einfriedungsmauer auf dem Grundstück Nr. 786/50 EZ: 798 der KG 66418 Lebring
erteilt.

Gleichzeitig wird festgehalten, dass die bauliche Anlage der Bewilligung entspricht.

Die Rechtsgrundlagen für diese Bewilligung nach dem Steiermärkischen Baugesetz,
LGBl.Nr. 59/1995, sind: §§19 und 38 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995

Spruch III

VERFAHRENSKOSTEN

Der Konsenswerber hat folgende Kosten zu tragen:

A) Gemäß dem V. Teil des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes – AVG
1991, BGBl.Nr. 51

a) Kommissionsgebühren gemäß der Gemeinde-
Kommissionsgebühren 1954, LGBl.Nr. 50, in der Fassung
Lbgl. Nr. 45/1982 und LGBl.Nr. 2/1995
(für jede angefangene halbe Stunde und für jedes
Amtsorgan 20,00 €) **€ 20,00**

b) Barauslagen gemäß § 76 AVG 1991 (Befund und Gutachten
des Sachverständigen)
Bausachverständigen **€ 234,00**

B.) Gemäß der Gemeinde-Verwaltungsabgabenordnung 2012; LGBL. Nr. 104/2012 idF LGBL. Nr. 127/2014

a) Verwaltungsabgabe für diese Bewilligung gemäß Tarifpost
G 42 je Einzelfall **€ 30,00**

b) Für die zu erteilenden 2 Genehmigungsvermerken
(Sichtvermerke) gemäß Tarifpost (je Vermerk 5,00 €) G 32
€ 10,00

c) Für die Verhandlungsschrift vom 20.4.2018 gemäß
Tarifpost G2 **€ 14,30**

Gesamtkosten: **€ 308,30**

Dieser Betrag hat der Konsenswerber binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung an, mittels des anliegenden Zahlscheines zur Überweisung zu bringen.

BEGRÜNDUNG

Mit der Eingabe vom 15.04.2018 hat Frau Renate Jegel, Oberer Trattenweg 4, 8403 Lebring – St. Margarethen um die Erteilung der Baubewilligung für die mit Bescheid vom 05.02.2014 GZ: 398/2013 bewilligte Errichtung einer Einfriedungsmauer auf dem Grundstück Nr. 786/50 EZ 798 der KG 66418 Lebring angesucht.

Hierfür wurde am 20.04.2018 die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung durchgeführt, welche das folgende Ergebnis erbrachte:

BEFUND

Mit Bescheid vom 05.02.2014 GZ: 398/2013 wurde Frau Renate Jegel in Oberer Trattenweg 4, 8403 Lebring – St. Margarethen die Baubewilligung für die Errichtung

einer Einfriedungsmauer auf dem Grundstück Nr. 786/50 EZ: 798 der KG 66418
Lebring vom Bürgermeister der Marktgemeinde Lebring – St. Margarethen erteilt.

Gegenüber der Einreichung ergeben sich folgende Änderungen:

Gegenüber der Einreichung ergeben sich Änderungen, die im Änderungsplan des
Planungsbüro Schirnik GmbH vom 03.06.2016 dargestellt sind. Diese Änderungen
betreffen Nachbarrechte, für die eine nachträgliche Bauverhandlung durchgeführt
wurde.

Die Erhebung hat ergeben, dass die genehmigte Einfriedungsmauer nicht im
gesamten Ausmaß, wie genehmigt, ausgeführt wurde (siehe planliche Darstellung
Genehmigung bzw. derzeitige Ausführung). Betreffend der Höhen der
Einfriedungsmauer ist diese so ausgeführt, dass der nördliche Teil der
Einfriedungsmauer mit einer Länge von 2,56 m um 29 cm höher errichtet wurde als
genehmigt, der Mittelteil der Einfriedungsmauer mit einer Länge von 11,35 m um 12
cm niedriger ausgeführt wurde als planlich genehmigt.

Stellungnahme der Anrainer:

Keine

GUTACHTEN

Aus Sicht des bautechnischen Sachverständigen besteht gegen die Erteilung der
nachträglichen Baubewilligung der Einfriedungsmauer in abgeänderter Form
gegenüber der ursprünglich geplanten Ausführung keine Bedenken, da einerseits die
ausgeführte Einfriedungsmauer in ihrer Gesamtheit (kürzer Gesamtlänge) keine
Auswirkungen auf das örtliche, zu beurteilende Landschaftsbild hat, da die
Gesamthöhe um 12cm unterschritten wurde und die ausgeführte Einfriedungsmauer
(71,41 m² genehmigt, 43,45 m² errichtet) nur 60 % der ursprünglich genehmigten
Einfriedungsmauer in ihrer Ansichtsfläche zur Nachbarliegenschaft hat.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 29 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 hat die Behörde einem Ansuchen mit schriftlichem Bescheid stattzugeben, wenn die nach diesem Gesetz für die Bewilligung geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die gegenständliche Entscheidung gründet sich auf die zur Bauverhandlung beigebrachten und Unterlagen und insbesondere auf das Projekt.

Die Kostenentscheidung erfolgte tarifgemäß.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

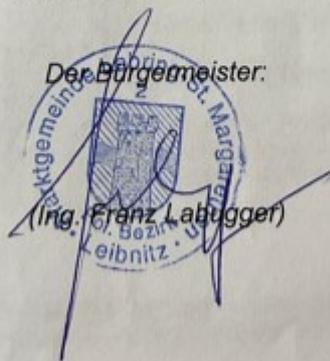
Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, welche binnen zwei Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, bei diesem Amte schriftlich einzubringen wäre. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu erhalten.

Gemäß § 13 Abs. 1 AVG 1991 können schriftliche Anbringen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telefonisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden.

Hinweis:

Eine Berufung ist zu vergebühren: Die Eingabe ist mit 14,30 €, Beilagen mit 3,90 € je Bogen, höchstens aber mit 23,40 € zu vergebühren.

Sollte die Berufung per Telefax eingebracht werden, wird die Vergebührung gesondert zur Vorschreibung gebracht. Zur Einbringung per E-Mail sieht folgende Adresse zur Verfügung: info@lebring-st-margarethen.gv.at

Der Bürgermeister:

(Ing. Franz Labugger)



Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen

Politischer Bezirk: Leibnitz
 Grazerstraße 1, 8403 Lebring-St. Margarethen
 Tel: 03182/2471-0, Fax: 03182/2471-17
 E-Mail: info@lebring-st-margarethen.gv.at

Zahl: 219/2018

Sachb.: AL Karl Johann Mörth, DW 15
 E-Mail: k.moerth@inode.at

Bundessteuerbehörde in Halle
 Euro 14,30
 am 20.2.2018

Lebring-St. Margarethen, am 18.04.2018

Gegenstand: Ansuchen um Baubewilligung.
Jegel Renate, Oberer Trattenweg 4, A-8403 Lebring-St. Margarethen

**Verhandlungsschrift
 Baubewilligung**

Mit Eingabe vom hat/haben **Jegel Renate, Oberer Trattenweg 4, A-8403 Lebring-St. Margarethen**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, um die Baubewilligung für die **1) Abänderung der bestehenden Einfriedungsmauer** auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück/den Grundstücken/Teil(en) von Grundstück(en)

Nr.: 786/50, EZ: 798, KG: Lebring angesucht.

Der Verhandlungsleiter eröffnet am **20.04.2018 um 11.00 Uhr** die Verhandlung und stellt fest, daß nach zeitgerechter und ordnungsgemäßer Verständigung zur Verhandlung erschienen sind:

- Verhandlungsleiter: Ing. Franz Labugger
- Sachverständige: Schirnik Erwin, Grazerstraße 59, A-8403 Lebring-St. Margarethen
- Bauerwerber: Jegel Renate, Oberer Trattenweg 4, A-8403 Lebring-St. Margarethen
- Inhaber des Baurechtes: Jegel Renate, Oberer Trattenweg 4, A-8403 Lebring-St. Margarethen
- Grundeigentümer: Jegel Renate, Oberer Trattenweg 4, A-8403 Lebring-St. Margarethen
- Planverfasser: **Fehler! Seriendruckfeld konnte im Steuersatz der Datenquelle nicht gefunden werden.**
- Bauführer: Gollmaier Konrad, Oberer Trattenweg 2, A-8403 Lebring-St. Margarethen
- Nachbarn: Gollmaier Annemarie, Oberer Trattenweg 2, A-8403 Lebring-St. Margarethen
 Procker Heidelinde, Unterer Sonnenweg 6, A-8403 Lebring-St. Margarethen
 Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen, z.H. öffentliches Gut, Grazerstraße 1, A-8403 Lebring
 Procker Helmut, Unterer Sonnenweg 6, A-8403 Lebring-St. Margarethen
- Sonstige:

Der Verhandlungsleiter stellt die Persönlichkeit der Erschienenen fest, prüft ihre Stellung als Parteien oder sonst Beteiligte, die Vertretungsbefugnis und legt den Gegenstand der Verhandlung dar.

Die Nachbarn werden belehrt, daß sie, wenn sie sich, ohne Einwendungen zu erheben, vor Schluß der Verhandlung entfernen, dem Parteienantrag, der den Gegenstand der Verhandlung bildet, als

zustimmend angesehen werden und ihre Parteistellung verlieren, so daß Einwendungen, welche von ihnen nach Schluß der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden.

Der Verhandlungsleiter befragt den/die Sachverständigen gemäß §§ 49, 50, 52 und 53 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, in der geltenden Fassung, über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse, belehrt ihn/sie über die gesetzlichen Gründe der Verweigerung der Aussage und ermahnt ihn/sie, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen. Er macht den/die Sachverständigen auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage (§ 289 StGB) aufmerksam und verpflichtet ihn/sie mit Handschlag zur Angabe der Wahrheit/erinnert ihn/sie an den Diensteid/an die Angelobung.¹⁾

Das geplante Bauvorhaben wird an Hand der mit dem Ansuchen zugleich vorgelegten Unterlagen erörtert und der Ortsaugenschein durchgeführt.

Nach Durchführung des Ortsaugenscheines unterbricht der Verhandlungsleiter die Verhandlung und ordnet deren Fortsetzung im mit dem Beginn um Uhr an.¹⁾

Der Verhandlungsleiter legt den Verhandlungsverlauf dergestalt fest, daß zunächst der/die beigezogene/n Sachverständige/n Befund und Gutachten erstattet/erstatten und sodann den Parteien Gelegenheit gegeben wird, ihre Rechte und rechtlichen Interessen geltend zu machen, alle zur Sache gehörenden Gesichtspunkte vorzubringen und unter Beweis zu stellen sowie sich zu Tatsachen, Anträgen und Ermittlungsergebnissen zu äußern.

Sodann erstattet der beigezogene bautechnische/ /Sachverständige Befund und Gutachten wie folgt:

BEFUND

siehe Befund und Gutachten des BTV

GUTACHTEN

Nach Beendigung von Befund und Gutachten des/der Sachverständigen geben die anwesenden Parteien

keine/folgende Erklärung ab¹⁾:

Die Nachbarn erheben folgende Einwendungen¹⁾:

Hiezu wird vom Verhandlungsleiter/von dem/den Sachverständigen folgendes festgestellt:¹⁾

Nach Beendigung von Befund und Gutachten des/der Sachverständigen stellt der Verhandlungsleiter durch Umfrage fest, daß die Anwesenden das Verhandlungsergebnis zur Kenntnis nehmen und mit

der Protokollierung, auch hinsichtlich der etwa von ihnen vorgebrachten Erklärungen/Einwendungen, einverstanden sind.

Der Verhandlungsleiter stellt des weiteren fest, daß Nachgenannte, die zur Verhandlung erschienen sind diese vorzeitig, also vor deren Beendigung - jedoch nach Abgabe ihrer nachfolgend protokollierten Erklärung/ohne eine Erklärung abzugeben¹⁾ -, verlassen haben:

VOLLMACHT

Des weiteren stellt der Verhandlungsleiter fest, daß hinsichtlich der vorgebrachten privatrechtlichen Einwendungen auf eine gütliche Einigung der Parteien seitens der Amtsabordnung hinzuwirken versucht wurde. Dieser Versuch hatte/keinen¹⁾ Erfolg. Hierbei wurde folgendes privatrechtliches Übereinkommen getroffen, das vom Verhandlungsleiter zugleich beurkundet wird:¹⁾

Letztlich beurkundet der Verhandlungsleiter die richtige und vollständige Wiedergabe des Verhandlungsablaufes.

Die Beteiligten haben auf die Verlesung der Verhandlungsschrift verzichtet.¹⁾
Die Verhandlungsschrift wird verlesen.¹⁾

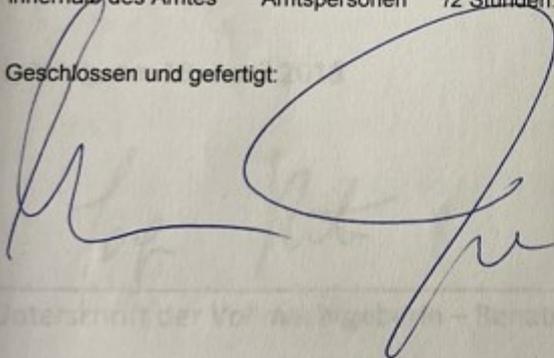
ersuchen um Zustellung einer Ausfertigung der Verhandlungsschrift.

Hierauf schließt der Verhandlungsleiter die Verhandlung um 17¹⁵ Uhr.

Dauer der Amtshandlung:

außerhalb des Amtes Amtspersonen 12 Stunden,
innerhalb des Amtes Amtspersonen 12 Stunden.

Geschlossen und gefertigt:



**Marktgemeinde Lebring-
St. Margarethen**

Tel. 03182/ 24 71 Bezirk Leibnitz-Steiermark
Fax. 03182/ 24 71-17 Postleitzahl 8403
e-mail: gde@lebring-st-margarethen.steiermark.at Grazerstraße 1

Lebring, 12.3.2018

GZ.: 398/2013

Betr.: Einfriedungsmauer entlang der östlichen Grundgrenze
Beseitigungsauftrag

Frau
Renate Jegel

Oberer Trattenweg 4
8403 Lebring

BESCHEID**SPRUCH**

Frau Renate Jegel, wh. in 8403 Lebring, Oberer Trattenweg 4, wird gemäß § 41 Abs. 3 des Stmk. Baugesetzes aufgetragen, das sich auf dem Grundstück Nr. 786/50, EZ 798, KG 66418 Lebring, befindliche Bauwerk Einfriedungsmauer binnen 3 Monaten nach Rechtskraft dieses Bescheides

zu beseitigen.

BEGRÜNDUNG

Mit Ansuchen vom 23.07.2013, welches mit Antrag vom 23.01.2014 auf die Errichtung der nunmehr gegenständlichen Einfriedungsmauer eingeschränkt wurde, wurde um die baubehördliche Bewilligung für die Errichtung einer solchen Einfriedungsmauer auf dem Grundstück Nr. 786/50 EZ 798 KG Lebring angesucht.

Nach durchgeführter Bauverhandlung am 10.09.2013 und am 08.01.2014 wurde mit Bescheid vom 05.02.2014 die baubehördliche Bewilligung für die Errichtung der Einfriedungsmauer erteilt.

Im Rahmen einer baubehördlichen Überprüfung wurden augenscheinliche Abweichungen erkannt und in weiterer Folge wurde das Zivilingenieurbüro DI Irgang mit der Erhebung der ausgeführten Istsituation beauftragt. Die Erhebung vom 30.3.2016 hat ergeben, dass die genehmigte Einfriedungsmauer nicht im gesamten Ausmaß errichtet wurde. Betreffend der Höhen der Einfriedungsmauer ist die derzeitige Situation so, dass der nördliche Teil der Einfriedungsmauer mit einer Länge von 2,56 m um 29 cm höher errichtet wurde als genehmigt, der Mittelteil der Einfriedungsmauer mit einer Länge von 11,35 m um 12 cm niedriger ausgeführt wurde, als planlich genehmigt.

Gemäß § 41 Abs. 3 Stmk. Baugesetz hat die Behörde hinsichtlich vorschriftswidriger baulicher Anlagen einen Beseitigungsauftrag zu erlassen. Da es sich im vorliegenden Fall

um ein baubewilligungspflichtiges Bauvorhaben im Sinne § 19 BauG bzw. um ein anzeigepflichtiges Vorhaben im Sinne des § 20 BauG handelt, für welches eine Baubewilligung bzw. eine Baufreistellung nicht vorliegt, war spruchgemäß zu entscheiden. Die im Spruch ersichtliche Leistungsfrist erscheint in Hinblick auf die durchzuführenden Arbeiten als durchaus angemessen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist die binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich in jeder technischen Form bei der Marktgemeinde einzubringende Berufung zulässig. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Antrag zu enthalten.

Zur Einbringung mit E-Mail steht folgende Adresse zur Verfügung:

info@lebring-st-margarethen.gv.at

Im Falle einer Berufung entsteht eine feste Gebühr von € 14,30 für den Berufungsschriftsatz bzw. von € 3,90 pro Bogen jeder Beilage (aber höchstens € 21,80 pro Beilage) mit der Zustellung der Berufungserledigung und ist binnen zwei Wochen zu entrichten.

Der Bürgermeister:

(Ing. Franz Labegger)

**Marktgemeinde Lebring-
St. Margarethen**

Tel. 03182/ 24 71 Bezirk Leibnitz-Steiermark
Fax. 03182/ 24 71-17 Postleitzahl 8403
e-mail: gde@lebring-st-margarethen.steiermark.at Grazerstraße 1

Renate Jegel

Oberer Trattenweg 4
8403 Lebring

Lebring, 19. Januar 2018

**Betreff: Einfriedungsmauer entlang der östlichen Grundgrenze
Baubescheid Zl.: 398/2013**

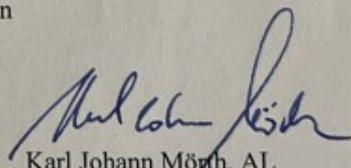
Sehr geehrte Frau Jegel!

Bei der baupolizeilichen Überprüfung unter Heranziehung eines Ingenieurbüros für Vermessungswesen wurde festgestellt, dass es bei der genehmigten Einfriedungsmauer hinsichtlich der Höhe geringfügige Unter- und Überschreitungen gibt und somit kein baugemäßer Konsens mit dem derzeitigen Baubescheid, Zl.: 398/2013 gegeben ist. Aus diesen vorhin erwähnten Gründen werden Sie höflichst gebeten, der Baubehörde ein abgeändertes Einreichprojekt für die gegenständliche Einfriedungsmauer innerhalb einer Frist von 14 Tagen vorzulegen. Hingewiesen wird, dass ein diesbezüglicher Beseitigungsauftrag zu ergehen hat.

Wir ersuchen um Kenntnisnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
für die Baubehörde:


Erwin Schirnig, Msc., BSV


Karl Johann Mörth, AL

Karl Mörth**Von:**

Teschinegg Andrea <andrea.teschinegg@stmk.gv.at> im Auftrag von A13

Gesendet:

_Bau- und Raumordnung <abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at>

An:

Donnerstag, 7. Dezember 2017 15:19

Betreff:k.moerth@inode.at
Bauangelegenheit Jegel

ABT13-12.10-L468/2016-8

Sehr geehrter Herr Mörth!

Ich darf mich einleitend für die Übermittlung der Stellungnahme vom 07.11.2017 bedanken. Ich teile in diesem Zusammenhang auch Ihre Rechtsmeinung, dass die Blechhütte ein baubewilligungsfreies Bauvorhaben ist. Offen ist jedoch noch die Frage, welche Maßnahmen hinsichtlich jener Teile der Einfriedungsmauer gesetzt wurden, die im Widerspruch zum genehmigten Einreichplan ausgeführt wurden. Im Zuge unserer Besprechung am 21.08.2017 konnte ja festgestellt werden, dass die Mauer in Teilbereichen höher als baubehördlich genehmigt ausgeführt wurde. Dabei handelt es sich um den baubehördlich genehmigten höheren Teil, der sowohl nördlich (in einer Länge von ca. 2,5 m als auch südlich in einer Länge von etwas weniger als 1 m) höher ausgeführt wurde. Hier wären baupolizeiliche Maßnahmen zu setzen bzw. ist diese Abweichung baubewilligungspflichtig (darauf wurde ja bereits im Schreiben vom 25.08.2017 hingewiesen).

Es geht daher das Ersuchen um Mitteilung, welchen Maßnahmen diesbezüglich zwischenzeitig gesetzt wurden. Für das Einlangen einer Stellungnahme wird dein Frist bis Freitag, den 22.12.2017 vorgemerkt.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Andrea Teschinegg
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13
Umwelt und Raumordnung
Bau- und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 Graz
Tel.: +43 (0)316 / 877 -4195
Mobil: +43 (0)676 / 8666 -4195
Fax: +43 (0)316 / 877 - 3490
E-Mail: abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at

Für persönliche Vorsprachen lautet die Adresse: Stempfergasse 7, 8010 Graz
Straßenbahn Linien 1, 3, 4, 5, 6, 7 Haltestelle Hauptplatz

4325

Karl Mörth

Von: Karl Mörth <k.moerth@inode.at>
Gesendet: Dienstag, 7. November 2017 09:49
An: 'abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at'
Betreff: ABT13-12.10-L468/2017-6

Sehr geehrte Frau Mag. Teschinegg!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 18.10.2017 bzw. vom 25.8.2017 wird mitgeteilt, dass aufgrund der örtlichen Erhebung bzw. Besichtigung die Thematik Blechhütte wie folgt zu beantworten ist:

Bei der sogenannten Blechhütte handelt es sich um einen Metallgeräteschrank mit den Abmessungen von ca. 85 cm in der Tiefe, 165 cm in der Breite und 200 cm in der Höhe für das Lagern von Gartenwerkzeug wie Spaten, Rechen usw.

Da dieser Geräteschrank ohne Fundament, lediglich auf den verlegten Betonplatten hingestellt ist, kann hier nicht von einem Bauwerk oder ähnlichem gesprochen werden.

Wir hoffen, mit diesen Angaben gedient zu haben und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen
Für die Marktgemeinde:
Karl Johann Mörth

Karl Johann Mörth
Amtsleiter/Standesbeamter

Marktgemeindeamt Lebring-St.Margarethen
Grazerstraße 1
8403 Lebring

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG			Das Land Steiermark
Abteilung 13	Marktgemeinde Lebring - St. Margarethen	→ Umwelt und Raumordnung	
An die Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen	Eng 25. Aug. 2017 Zi. 432 Blg.	Bau- und Raumordnung Baurecht	
Grazerstraße 1 8403 Lebring		Bearbeiter: Mag. Teschinegg Tel.: (0316) 877-4195 Fax: (0316) 877-3490 E-Mail: abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at	
per Mail: gde@lebring-st-margarethen.steiermark.at		Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen	
GZ: ABT13-12.10-L468/2017-4		Graz, am 25. August 2017	
Ggst.: Aufsichtsbeschwerde Familie Gollmaier betreffend Bauvorhaben Jegel; Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen			
 Sehr geehrter Herr Bürgermeister!			
Unter Bezugnahme auf die Besprechung am 21.08.2017 sowie die Vorsprache der Familie Gollmaier am 24.08.2017 darf Folgendes ausgeführt werden:			
Wie bereits in der Besprechung am 21.08.2017 festgehalten, entspricht die Einfriedungsmauer der Familie Jegel in Teilbereichen nicht der baubehördlichen Genehmigung. Es ergeht daher das Ersuchen, diesbezüglich baupolizeilich einzuschreiten. Unabhängig davon ist es selbstverständlich möglich, die Abweichungen vom genehmigten Einreichplan nachträglich baubehördlich bewilligen zu lassen. Dass die Höhe der ursprünglich genehmigten Einfriedungsmauer hinsichtlich der Einfügung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild problematisch erscheint, wurde ja bereits anlässlich der Besprechung am 21.08.2017 erwähnt.			
Im Zuge der Vorsprache der Familie Gollmaier wurde überdies folgender neuer Sachverhalt dargelegt:			
Im nördlichen Bereich des Grundstückes (im Anschluss an die Einfriedungsmauer) soll eine Blechhütte errichtet worden sein, die auch in das Grundstück der Familie Gollmaier (in den			
POSTANSCHRIFT: Stempfergasse 7, 8010 Graz Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1, 3, 4, 5, 6, 7 Haltestelle Hauptplatz, Buslinie 67 Andreas-Hofer-Platz DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201 IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G			

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtsigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://ras.stmk.gv.at>

- 2 -

Streifen zwischen der Einfriedungsmauer und dem Gartenzaun) hineinragen soll. Hinsichtlich der genauen Abmessungen konnte die Familie Gollmaier keine Auskunft geben.

Obgleich wahrscheinlich davon auszugehen ist, dass es sich um ein bewilligungsfreies Bauvorhaben handelt (außer es wurden bereits Gerätehütten im Ausmaß von insgesamt- mehr - als 40 m² auf dem Grundstück errichtet), stellt sich die Frage, ob diese Blechhütte die entsprechenden baubehördlichen Grenzabstände einhält. Ein Grenzabstand von mindestens 1 m zu den jeweiligen Grundstücksgrenzen wäre für ein Nebengebäude erforderlich, sofern das Objekt nicht direkt an den Grundstücksgrenzen errichtet wurde.

Es ergeht daher das Ersuchen, über die getroffenen Veranlassungen zu berichten bzw. hinsichtlich des 2. Punktes eine Überprüfung vorzunehmen. Für das Einlangen einer Stellungnahme wird eine Frist bis Freitag, den 29.09.2017, vorgemerkt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Steiermärkische Landesregierung

Die Abteilungsleiterin

i.V.

Mag. Andrea Teschinegg

[Bereitgestellt: 07.07.2014 13:20]



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bezirksgericht Leibnitz

8430 Leibnitz, Kadagasse 8
Telefon: 03452/82835
Fax: 03452/82835-57

Bitte nachstehende Geschäftszahl
in allen Eingaben anführen:

2 C 14/14 m - 10

Entscheidungsgründe

Im Namen der Republik

Die Klägerin ist seit 2000 Eigentümerin der Liegenschaft EZ 802 KG 66418 Lebring mit dem Grundstück 786/51. Die Beklagte ist seit 2002 Eigentümerin der Liegenschaft EZ 798 KG 66418 Lebring mit dem Grundstück 786/50. Das Bezirksgericht Leibnitz erkennt durch den Richter Mag. Andreas Graßler in der Rechtssache der klagenden Partei **Annemarie GOLLMAIER**, ohne Beschäftigung bzw. im Vorruhestand, Oberer Trattenweg 2, 8403 Lebring-St. Margarethen, vertreten durch Dr. Herbert EMBERGER, Rechtsanwalt in Leibnitz, wider die beklagte Partei **Renate JEGEL**, Prophylaxeassistentin, Oberer Trattenweg 4, 8403 Lebring-St. Margarethen, vertreten durch BERCHTOLD & KOLLERICS, Rechtsanwälte in Graz, **wegen eingeschränkt Entfernung (Interesse: € 2.000,-)**, nach öffentlicher, mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

1.) Das Klagebegehren, die beklagte Partei sei schuldig, die auf dem Grundstück Nr. 786/51 der Liegenschaft EZ 802 KG 66418 Lebring in unmittelbarer Nähe der Grenze zum Grundstück Nr. 786/50 der Liegenschaft EZ 798 KG 66418 Lebring errichtete und annähernd parallel zur Grundgrenze verlaufende Mauer samt Betonfundament zu entfernen, den Urzustand durch Anpassung an das Geländeniveau des Grundstücks Nr. 786/51 und Begrünen wiederherzustellen, wird

abgewiesen.

- 2 -

2.) Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei binnen 14 Tagen die mit € 1.130,64 (darin enthalten € 188,44 an USt) bestimmten Prozesskosten zu ersetzen.

Entscheidungsgründe:

Die Klägerin ist seit 2000 Eigentümerin der Liegenschaft EZ 802 KG 66418 Lebring mit dem Grundstück 786/51. Die Beklagte ist seit 2002 Eigentümerin der Liegenschaft EZ 798 KG 66418 Lebring mit dem Grundstück 786/50. Diese Grundstücke sind im Grenzkataster eingetragen und grenzen dergestalt aneinander, dass das Grundstück der Klägerin östlich des Grundstücks der Beklagten liegt. 2002/2003 errichtete die Beklagte eine Mauer an der gemeinsamen Grundstücksgrenze, die - ausgehend von der Grenzlinie des Grenzkatasters - auf dem Grundstück der Klägerin steht (Außerstreitstellungen bzw. übereinstimmendes Vorbringen und unstrittiger Sachverhalt).

Die Klägerin begehrt mit ihrer am 20.2.2014 gerichtsanhängig gewordenen Klage letztlich nur mehr die Entfernung dieser Mauer, gestützt auf ihr Eigentumsrecht an ihrem Grundstück. Die Beklagte habe ohne ihre Zustimmung diese Mauer errichtet, bei der Zaunerrichtung habe es kein Einvernehmen über die Situierung dieses Zaunes gegeben und habe keine Kenntnis über den wahren Grenzverlauf laut Kataster geherrscht. Die Streitparteien seien damals davon ausgegangen, dass der Zaun nur auf dem Grundstück der Beklagten stehe.

Die Beklagte bestreitet das Klagebegehren und beantragt die kostenpflichtige Klagsabweisung. Der Ehegatte der Klägerin sei bis 2013 zur Hälfte Eigentümer der Liegenschaft der Klägerin gewesen und habe gemeinsam mit dem Schwiegervater der Beklagten auch als Vertreter der Beklagten gemeinsam mit ihrem

- 3 -

Ehegatten den Zaunverlauf einvernehmlich festgelegt. Der Zaun stehe daher
berechtigt an der jetzigen Stelle. Die seinerzeitigen Errichtungskosten des
Zaunes seien nicht unerheblich gewesen.

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens trifft das Gericht nachstehende

Feststellungen:

Die Grundstücke der Streitparteien sind am 28.1.1999 in den Grenzkataster aufge-
nommen worden. Bis zum Jahr 2013 waren die Klägerin und ihr Ehegatte Konrad
Gollmaier je zur Hälfte Eigentümer der Liegenschaft EZ 802 KG 66418 Lebring.
Der Ehegatte der Klägerin schenkte dieser am 27.3.2013 seinen Hälfteanteil
(offenes - historisches - Grundbuch; Schreiben des Vermessungsamtes Leibnitz
ON 5).

2002/2003 wollte die Beklagte einen Zaun rund um ihr Grundstück errichten
lassen. Ihr Ehegatte und ihr Schwiegervater wollten die Grundgrenzen geklärt
haben, bevor sie den Zaun errichten, und gingen diese ab. An der Grenzlinie der
östlichen Grundgrenze des Grundstücks der Beklagten (zum Grundstück der
Klägerin hin) war der südliche Grenzpunkt von der Vermessung noch ersichtlich,
der nördliche jedoch nicht, sondern stand dort nur eine Dachlatte schief im
Boden. Der Schwiegervater der Beklagten sprach daher mit dem Ehegatten der
Klägerin über diesen Grenzpunkt und meinte der Ehegatte der Klägerin, dass die
schief im Boden steckende Dachlatte den richtigen Grenzpunkt markiere. Die
beiden gruben dann noch im Boden, fanden aber keinen Grenzstein oder Ähnli-
ches. Der Ehegatte der Klägerin versicherte dem Schwiegervater der Beklagten
dann noch einmal, dass die Dachlatte den richtigen (nördlichen) Grenzpunkt der
Grenzlinie zwischen den Grundstücken der Streitparteien markiere (Zeuge Alexander
Jegel ON 9, Seite 6; Zeuge Ing. Christian Jegel ON 9, Seite 7).

- 4 -

Die Beklagte ließ dann zum Teil über eine Baufirma, zum Teil durch ihren Ehegatten und ihren Schwiegervater, einen Mattenzaun auf einem Betonfundament an dieser Grenzlinie errichten, wobei der Ehegatte der Beklagten sogar noch eine Fußlänge Abstand hielt. Die Errichtung bloß des Betonfundamentes auf der Seite zum Grundstück der Klägerin kostete seinerzeit rund € 8.000,- bis € 9.000,- (Zeuge Alexander Jegel ON 9, Seite 6; Zeuge Ing. Christian Jegel ON 9, Seiten 11 f; Beilage ./1).

Bis vor ca. einem Jahr störte der - seither unverändert gebliebene - Zaun die Klägerin und ihren Ehegatten nicht. Erst vor rund einem Jahr ließen sie die Grenze vermessen, nachdem sie erfahren hatten, dass die Beklagte anstelle des Zaunes eine Mauer errichten möchte. Dabei stellte sich heraus, dass der Zaun - ausgehend von der im Grenzkataster enthaltenen Grenze - auf dem Grundstück der Klägerin steht (Klägerin ON 9, Seiten 1 f; Beklagte ON 9, Seite 3; Zeuge Konrad Gollmaier ON 9, Seite 4; Zeuge Ing. Christian Jegel ON 9, Seite 8).

Die Verlegung des gegenständlichen Zaunes an der Ostseite des Grundstücks der Beklagten zur Gänze auf das Grundstück der Beklagten würde € 22.463,74 kosten (Beilage ./1; Zeuge Ing. Christian Jegel ON 9, Seite 11).

Beweiswürdigung:

Die getroffenen Feststellungen gründen sich auf die jeweils in Klammer angeführten Beweismittel sowie nachstehende Erwägungen:

Einzig strittig ist im vorliegenden Verfahren, ob vor der Errichtung des Zaunes die Klägerin bzw. ihr Ehegatte davon verständigt wurden und wie die genauen Modalitäten diesbezüglich waren. Während die Klägerin für sich selbst gänzlich

- 5 -

ausschließt, dass von Seiten der Beklagten jemand an sie oder ihren Mann herangetreten ist (ON 9, Seite 2), gesteht ihr Ehegatte als Zeuge jedenfalls zu, dass die Klägerin und er gewusst hätten, dass ein Zaun errichtet wird, nicht aber dessen Situierung (ON 9, Seite 4). Demgegenüber gibt die Beklagte an, dass auf die Grenzpunkte geachtet worden sei und ihr Mann die Nachbarn mündlich informiert habe (ON 9, Seite 3). Auch ihr Schwiegervater und ihr Ehegatte geben übereinstimmend an, dass über die Grenzlinie bzw. den nördlichen Grenzpunkt mit Konrad Gollmaier gesprochen worden sei (ON 9, Seiten 6 und 7), wobei gerade Alexander Jegel als Zeuge sehr detailliert schilderte, wie der nördliche Grenzpunkt zustande kam (ON 9, Seite 6).

Diese Widersprüche waren wie folgt zu würdigen:

Wie schon ausgeführt wurde, schildert gerade der Zeuge Alexander Jegel sehr detailliert, wie er mit Konrad Gollmaier die genaue Position des nördlichen Grenzpunktes der Grenze zwischen den Grundstücken der Streitparteien markiert hat. Diese Schilderung hält der erkennende Richter aufgrund des persönlichen Eindrucks, den er von Alexander Jegel in der Verhandlung gewinnen konnte, für absolut glaubhaft. Es entspricht auch der allgemeinen Lebenserfahrung, dass vor der Errichtung eines Zaunes zunächst versucht wird, das Einvernehmen mit den angrenzenden Nachbarn zu finden, sodass die Schilderung des Zeugen absolut lebensnah ist. Schließlich gibt auch die Klägerin zu, dass aufgrund der Vermessung betreffend die Grenzpunkte "Stipfel im Boden" waren, also warum nicht auch eine "schiefe Dachlatte", wie der Zeuge Alexander Jegel dies somit glaubhaft schildert. Mit sich im Widerspruch ist auch die Aussage des Zeugen Konrad Gollmaier, wonach man zunächst annahm, dass der Zaun ohnedies auf der richtigen Seite der Grenze stehe, während er kurz darauf angibt, dass sie den genauen Grenzverlauf nicht gekannt hätten, weshalb es voriges Jahr zur Nachmessung gekommen sei (ON 9, Seite 4). Aus den Aussagen der Klägerin und ihres Ehegatten geht außerdem vielmehr hervor, dass der errichtete Zaun über

- 6 -

10 Jahre lang kein Problem für sie dargestellt hat, sondern erst, als die Beklagte plante, diesen durch eine Einfriedungsmauer zu ersetzen. Der erkennende Richter hat in Bezug auf die Aussagen der Klägerin und ihres Ehegatten daher vielmehr den Eindruck, dass diese mit der Situierung des bisherigen Zaunes jedenfalls einverstanden gewesen sind, und erst jetzt, als Änderungen seitens der Beklagten geplant wurden, eine "Rückbesinnung" auf den Grenzkataster bei der Klägerin stattgefunden hat und eine Vermessung in Auftrag gegeben wurde. Nachdem aber zuvor 10 Jahre lang der Zaun offenbar keinen Anstoß erregte, geht der erkennende Richter davon aus, dass der Zaun seinerzeit im Einvernehmen mit der Klägerin und ihrem Ehegatten von der Beklagten bzw. ihren Verwandten an die nunmehr strittige Stelle gesetzt wurde. Wäre seinerzeit schon ohne Zustimmung der Klägerin bzw. ihres Ehegatten bei unklarem Grenzverlauf, wie dies Konrad Gollmaier schließlich behauptete (ON 9, Seite 4 unten), ein Zaun von der Beklagten errichtet worden, wäre zweifelsohne schon vorher eine Nachvermessung der strittigen Grenze erfolgt, wenn man die Gesamtsituation lebensnah betrachtet, insbesondere wenn - wie dies Konrad Gollmaier angibt (ON 9, Seite 5) - schon damals ein Spannungsverhältnis zwischen den Streitparteien bestand. Nachdem dies nicht der Fall war, erscheinen die Aussagen der Klägerin und des Zeugen Konrad Gollmaier weniger glaubhaft als jene des Zeugen Alexander Jegel und des Zeugen Ing. Christian Jegel. Dementsprechend finden letztere beiden Aussagen Eingang in die Feststellungen.

Die übrigen getroffenen Feststellungen gründen sich auf die jeweils in Klammer angeführten Beweismittel, hinsichtlich deren Echtheit und Richtigkeit (betreffend Urkunden) bzw. Glaubhaftigkeit (betreffend Aussagen vernommener Personen) der erkennende Richter keine wie auch immer gearteten Bedenken hegt; in Bezug auf die Aussagen vernommener Personen auch aufgrund seines persönlichen Eindrucks, den er von diesen in der Verhandlung gewinnen konnte. Die diesbezüglichen Beweisergebnisse stehen in den korrespondierenden Teilen auch miteinander in Einklang bzw. stehen diesen keine widersprechenden

- 7 -

Beweisergebnisse entgegen, sodass eine eingehendere Beweiswürdigung unterbleiben kann.

Rechtliche Beurteilung:

Ausgehend von dem - bindende Wirkung entfaltenden - Grenzkataster und der darin enthaltenen Grenzlinie zwischen den Grundstücken der Streitparteien steht der streitgegenständliche, von der Beklagten errichtete Zaun auf dem Grundstück der Klägerin, sodass diese gemäß den §§ 366, 523 ABGB wegen Verletzung ihres Eigentumsrechtes grundsätzlich berechtigt ist, dessen Entfernung zu begehren.

Dennoch ist die Klage nicht berechtigt:

Nach der Rechtsprechung führt nämlich die Errichtung einer kostspieligen Anlage zum stillschweigenden Erwerb einer Dienstbarkeit zu ihrer Ausübung, wenn der Eigentümer dies duldet (RIS-Justiz RS0011650). Dass es sich beim gegenständlichen Zaun, ausgehend von den Errichtungskosten von € 8.000,- bis € 9.000,- und den Beseitigungskosten von rund € 22.000,- um eine kostspielige Anlage handelt, bedarf wohl keiner weiteren Erörterung.

Nach den getroffenen Feststellungen einigten sich der für die Beklagte handelnde Schwiegervater und der Hälfteigentümer der Liegenschaft der Klägerin seinerzeit über die Situierung des nördlichen Grenzpunktes der Grenze zwischen den Grundstücken der Streitparteien. Ausgehend von der - durch diesen Grenzpunkt und dem südlich gelegenen und noch ersichtlichen gebildeten - Grenzlinie errichtete die Beklagte bzw. ihre Verwandten die Mauer. Damit bestand aber für die Beklagte kein Grund mehr, die Grenze vermessen zu

- 8 -

lassen. Nach den Umständen des Einzelfalles kann hier ein schlüssiger Verzicht durch den Hälfteigentümer der Liegenschaft der Klägerin und Ehegatten der Klägerin durchaus angenommen werden. Eine derartige Einigung über den mutmaßlichen Grenzverlauf - unabhängig vom wahren Grenzverlauf nach Grenzkataster - rechtfertigt aber auch die Annahme einer schlüssig begründeten Servitut für den Fall, dass der Zaun doch auf fremdem Grund errichtet worden sein sollte. Ein Zaun an der Grenze soll offenkundig entweder die Grenze selbst darstellen oder deutet zumindestens auf eine derartige Servitut hin und hat somit eine Existenzberechtigung; dies ist evident (vgl. 6 Ob 666/85 u.v.a.). Der vorliegende Sachverhalt ist somit durchaus jenem ähnlich gelagert, den das Höchstgericht zu 6 Ob 270/97 t entscheiden musste. Auch dort wurde eine Mauer im Einvernehmen an der Grenze errichtet und blieb das Begehren des Klägers erfolglos.

Damit bleibt auch das gegenständliche Entfernenbegehren der Klägerin unberechtigt und war daher die Klage abzuweisen.

Klarstellend sei jedoch festgehalten, dass mit dieser Entscheidung ausdrücklich nur das Recht der Beklagten bestätigt wird, den derzeit bestehenden Mattenzaun mit Betonfundament an der derzeitigen Situierung zu belassen. Etwaige Veränderungen daran - wie etwa die Errichtung einer 3 m hohen Einfriedungsmauer - wären jedenfalls unter dem Blickwinkel der Erweiterung der Servitut im Sinne des § 484 ABGB zu beurteilen. Auch die Frage der Ersitzung des Eigentumsrechts an den Grundstücksteilen, die die Beklagte - ausgehend von der Grenzlinie des Grenzkatasters - am Grundstück der Klägerin nutzt, stellt sich mit Blick auf die §§ 49 und 50 VermG und die noch nicht verstrichene Zeit von 30 Jahren nicht. Eine Veränderung der im Grenzkataster (bindend) eingetragenen Grenzlinie zwischen den Grundstücken der Streitparteien findet durch diese Entscheidung ebenfalls nicht statt; diesbezüglich wird erneut auf die §§ 49 und 50 VermG verwiesen.

- 9 -

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 41 und 54 Abs 1 a ZPO.

Bezirksgericht Leibnitz, Abteilung 2
Leibnitz, am 7. Juli 2014
Mag. Andreas Graßler, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG



Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen

Tel. 03182/ 24 71
Fax. 03182/ 24 71-17

e-mail: gde@lebring-st-margarethen.steiermark.at

Bezirk Leibnitz-Steiermark
Postleitzahl 8403
Grazerstraße 1

Lebring, 2.5.2014

Renate und Ing. Christian Jegel

Oberer Trattenweg 4
8403 Lebring

Betr.: 398/2013

Sehr geehrte Familie Jegel!

Seitens der Baubehörde der Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen wird mitgeteilt, dass der Bescheid vom 24.3.2014, GZ: 398/2013 in

Rechtskraft

erwachsen ist.

Wir ersuchen um Kenntnisnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

für den Bürgermeister:



(Karl Johann Mörth, AL)



Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen

Tel. 03182/ 24 71
Fax. 03182/ 24 71-17

e-mail: gde@lebring-st-margarethen.steiermark.at

Bezirk Leibnitz-Steiermark
Postleitzahl 8403
Grazerstraße 1

Ing. Christian und Renate Jegel

Oberer Trattenweg 4
8403 Lebring

Lebring, 25.2.2014

Betreff: Baubewilligung - Berufung

Sehr geehrte Familie Jegel!

Mit diesem Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass gegen Ihren Baubescheid vom 5.2.2014, Zl.: 398/2013, Errichtung einer Einfriedungsmauer, berufen wurde. In dieser Angelegenheit muss somit in der 2. Instanz (Gemeinderat) neu entschieden werden. Über das Ergebnis werden wir Sie schriftlich informieren.

*Mit freundlichen Grüßen
für den Bürgermeister:*

(Karl Johann Mörth, AL)



Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen

Politischer Bezirk: Leibnitz
Grazerstraße 1, 8403 Lebring-St. Margarethen
Tel: 03182/2471-0, Fax: 03182/2471-17
E-Mail: gde@lebring-st-margarethen.steiermark.at

Zahl: 398/2013

Sachb.: AL Karl Johann Mörth, DW 15
E-Mail: k.moerth@inode.at

Lebring-St. Margarethen, am 05.02.2014

Gegenstand: Baubewilligung,
Bauwerber: Jegel Renate, Oberer Trattenweg 4, A-8403 Lebring-St. Margarethen
Ing. Jegel Christian, Oberer Trattenweg 4, A-8403 Lebring-St.
Margarethen

Bescheid

Spruch I

Auf Grund des Ansuchens des/der **Jegel Renate, Oberer Trattenweg 4, A-8403 Lebring-St. Margarethen** und **Ing. Jegel Christian, Oberer Trattenweg 4, A-8403 Lebring-St. Margarethen** vom 23.7.2013 bzw. vom 23.1.2014 wird die

Baubewilligung

für¹⁾ **Errichtung einer Einfriedungsmauer** auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück/den Grundstücken/Teil(en) von Grundstück(en) **Nr.: 786/50, EZ: 798, KG: Lebring,**

erteilt.

Die beiliegenden²⁾ mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Projektunterlagen bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Gleichzeitig werden folgende Auflagen vorgeschrieben:

- *Siehe Befund und Gutachten des Bausachverständigen in allen Punkten, insbesondere Auflage Punkt 1. und 2.*

¹⁾ Hier ist das zu bewilligende Bauvorhaben anzuführen: z. B. die Errichtung eines Neu-, zu- oder Umbaues von baulichen Anlagen; Nutzungsänderung; die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Abstellflächen für Kraftfahrzeuge, Garagen und Nebenanlagen; Einfriedung gegen Nachbargrundstücke oder öffentliche Verkehrsflächen; die Errichtung oder Änderung einer Ölfeuerungsanlage.

²⁾ Gemäß § 29 Abs. 6 BauG ist dem Bauwerber mit dem Bewilligungsbescheid eine mit dem Genehmigungsvermerk versehene Ausfertigung der Projektunterlagen auszufolgen.

HINWEIS:

Auf Grund eines schriftlichen Antrages von den Bauwerbern Renate und Ing. Christian Jegel vom 23.01.2014 wird die Baueinreichung auf die Errichtung der geplanten Einfriedungsmauer reduziert.

Auf die Errichtung der Poolanlage wird somit seitens der Bauwerber verzichtet.

Diese Änderungen wurden auf Antrag der Bauwerber in der Einreichplanung und in der Baubeschreibung von der Baubehörde korrigiert. Der gegenständliche Bescheid sowie die gegenständlichen Projektunterlagen beziehen sich somit auf die Errichtung der Einfriedungsmauer.

Über die vorgebrachten Einwendungen wird wie folgt entschieden:

Einwendungen Familie Gollmaier laut Verhandlungsschrift vom 10.9.2013 bzw. 8.1.2014:

- 1.) Errichtung der Poolanlage – Einhaltung des Abstandes nach § 10 Abs. 2 der Verordnung des Bebauungsplanes

Entscheidung der Baubehörde:

Zu 1.) Diese Einwendung ist nicht mehr relevant, da die Errichtung der geplanten Poolanlage vom Bauwerber zurückgezogen wurde.

- 2.) Höhe der Einfriedung von Höhe des Grundstückes der Familie Gollmaier
- 3.) Farbliche Gestaltung der Einfriedung zur Seite der Familie Gollmaier (Hausfarbe)
- 4.) Mauerhöhe im Einfahrtbereich nach § 7 Abs. 3 bzw. § 8 Abs. 3 der Verordnung des Bebauungsplanes

Entscheidung der Baubehörde:

Zu 2. – 4.) Die Errichtung der Einfriedungsmauer entspricht dem Steiermärkischen Baugesetz 1995 sowie dem Bebauungsplan „Meier-Neubauer-Gügerl“ in der Fassung der Änderung MNG A02. Aus fachlicher Sicht bewirkt die geplante Einfriedungsmauer keinen störenden Eindruck auf das Bebauungsbild bzw. der Bebauungsstruktur in der Siedlung. Das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild wird durch die Errichtung der neuen Einfriedungsmauer nicht beeinträchtigt. Die farbliche Gestaltung der Einfriedungsmauer stellt nach § 26 BauG kein Nachbarrecht dar.

Einwendung Herr Procker laut Verhandlungsschrift vom 10.9.2013:

- 1.) Oberflächenwässer dürfen nicht auf Nachbargrundstücke abgeleitet werden.

Entscheidung der Baubehörde:

Zu 1.) Die anfallenden Oberflächenwässer gelangen auf dem Baugrundstück Nr. 786/50 der KG 66418 Lebring zur Verrieselung bzw. Versickerung.

Die Rechtsgrundlagen für diese Bewilligung nach dem Steiermärkischen Baugesetz (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, sind:

§ 19 BauG

Spruch II

~~Der/Die Grundeigentümer wird/werden verpflichtet, den/die zur Herstellung von öffentlichen Verkehrsflächen erforderlichen Grundstücksteil(e), bestehend aus dem Grundstück/den Grundstücken/Teil(en) von Grundstück(en) Nr.: 786/50, EZ: 798, KG: Lebring, nach Maßgabe des im Bebauungsgrundlagenbescheid vom Marktgemeinde, GZ.: Marktgemeinde, festgelegten Ausmaßes/in einer Breite/Fläche von unentgeltlich und lastenfrei an die Gemeinde in das öffentliche Gut abzutreten.~~

Rechtsgrundlage: § 14 BauG

Spruch III

~~Der/Die Bauwerber wird/werden verpflichtet, die Kosten für die erstmalige Herstellung des Gehsteiges bis zu einer Breite von 2,0 Meter entlang des antragsgegenständlichen Bauplatzes der Gemeinde zu ersetzen.~~

~~Die Kosten werden nach Fertigstellung des Gehsteiges mit gesondertem Bescheid vorgeschrieben¹⁾~~

Rechtsgrundlage: § 16 BauG

Hinweise:

- Die gemäß § 15 des BauG zu leistende Bauabgabe wird mit gesondertem Abgabenbescheid vorgeschrieben.
- Gemäß § 31 BauG erlischt die erteilte Baubewilligung, wenn mit dem Vorhaben nicht binnen fünf Jahren nach Rechtskraft der Bewilligung begonnen wird.

¹⁾ Werden die Kosten - im Falle des bereits fertiggestellten Gehsteiges - im Spruch IV vorgeschrieben, so ist dieser Satz zu streichen.

Spruch IV**VERFAHRENSKOSTEN**

Der/Die Bauwerber hat/haben folgende Kosten zu tragen:

Die Verfahrenskosten, die gemäß dem V. Teil des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG 1991, BGBl. Nr. 51 die Werber zu tragen haben, betragen gemäß den Bestimmungen der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2012, LGBl. Nr. 104/2012 und der Gemeindekommissionsgebührenverordnung 1954, LGBl. Nr. 50, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 56/2010 für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan € 20,00:

1 Amtsorgan (1/2 Stunde)	€ 20,00
Barauslagen gemäß § 76 AVG 1991 für Befund und Gutachten des Bausachverständigen	€ 72,67
Rauchfangkehrermeisters	€ ---

Verwaltungsabgabe lt. LGBl. 57/1995 und 95/2001:

a.) für diese Bewilligung gemäß TP G 20b	€ 30,00
b.) für die auf den eingereichten Projektunterlagen zu erteilenden insgesamt 2 Genehmigungsvermerken gemäß TP G 32	€ 10,00

Bundesstempelgebühren:

Baueinreichunterlagen	€ 67,60
Verhandlungsschrift vom 10.9.2013 bzw. 8.1.2014	€ 28,60
	€ 228,87

Dieser Betrag ist binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung des Bescheides an, entweder beim Gemeindeamt einzuzahlen oder mittels beiliegenden Erlagscheins an die Gemeinde zu überweisen.

BEGRÜNDUNG**Sachverhaltsdarstellung:**

Mit Eingabe vom 23.7.2013 bzw. 23.1.2014 hat/haben **Jegel Renate, Oberer Trattenweg 4, A-8403 Lebring-St. Margarethen** und **Ing. Jegel Christian, Oberer Trattenweg 4, A-8403 Lebring-St. Margarethen**, um die Erteilung der Baubewilligung für die **Errichtung einer Einfriedungsmauer** auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück/den Grundstücken/Teil(en) von Grundstück(en) **Nr.: 786/50, EZ: 798, KG: Lebring**, angesucht.

Hierüber wurden am 10.9.2013 bzw. am 8.1.2014 die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein durchgeführt, die nachstehendes Ergebnis erbrachten:

- *Siehe Befund und Gutachten des Bausachverständigen in allen Punkten, insbesondere Auflagen Punkt 1. und 2.*

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 29 Abs. 1 BauG hat die Behörde einem Ansuchen mit schriftlichem Bescheid stattzugeben, wenn die nach diesem Gesetz für die Bewilligung geforderten Voraussetzungen erfüllt sind. Im einzelnen ist zu den vorgeschriebenen Auflagen/zur Entscheidung über die vorgebrachten Einwendungen/zum Spruch II/III/IV - folgendes begründend auszuführen:

Die gegenständliche Entscheidung gründet sich auf die beigebrachten Unterlagen, wie insbesondere auf das Projekt, auf das Ergebnis der Bauverhandlung und des Ortsaugenscheines sowie auf die einzelnen oben ausgeführten Erwägungen.

Die Kostenentscheidung erfolgte tarifgemäß.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, eine Berufung an den Gemeinderat erhoben werden. Die Berufung ist schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch oder per Fax beim Marktgemeindeamt Lebring-St. Margarethen einzubringen. Sie muss den angefochtenen Bescheid genau bezeichnen sowie einen mit einer eingehenden Begründung versehenen Berufungsantrag enthalten, und ist mit € 14,30 zu vergebühren.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden binnen offener Frist bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht.

Ergeht an:

1. Den/Die Bauwerber: Jegel Renate, Oberer Trattenweg 4, A-8403 Lebring-St. Margarethen
Ing. Jegel Christian, Oberer Trattenweg 4, A-8403 Lebring-St. Margarethen

unter gleichzeitigem Anschluss je einer mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Ausfertigung der eingereichten Projektunterlagen und eines Erlagscheines

2. Grundeigentümer/Bauberechtigte(r): Jegel Renate, Oberer Trattenweg 4, A-8403 Lebring-St. Margarethen
Nachbarn: (anwesend) Procker Helmut, Unterer Sonnenweg 6, A-8403 Lebring-St. Margarethen
Gollmaier Annemarie, Oberer Trattenweg 2, A-8403 Lebring-St. Margarethen
Gollmaier Konrad, Oberer Trattenweg 2, A-8403 Lebring-St. Margarethen

Der Bürgermeister:

Heinzel

Lebring-St. Margarethen, am 05.02.2014

Bewilligungswerber: **Jegel Renate und Ing. Jegel Christian**

Befund

Die Bauwerber beantragen aufgrund der eingereichten Unterlagen, erstellt von

DI. Hubert Mitteregger aus 8430 Leibnitz, die

Errichtung einer Einfriedungsmauer

auf dem Grundstück Nr. **786/50** der **KG Lebring**

Die Nutzung erfolgt zu Wohnzwecken.

Der Bebauungsplan „**Meier- Neubauer-Gügerl**“ liegt vor und ist integrierender Bestandteil des Baubewilligungsansuchens.

Folgende Projektunterlagen liegen vor:

Projekt in 2-facher Ausfertigung:

Lageplan, Grundriss, Schnitte, Ansichten und Baubeschreibung

Folgende Stellungnahmen liegen vor:

Stellungnahme des Raumplaners Architekt Krasser vom 29.03.2013

Stellungnahme des Raumplaners Architekt Krasser vom 14.10.2013

Änderungen:

Auf Grund eines schriftlichen Antrages von den Bauwerbern Ing. Christian Jegel und Renate Jegel vom 23.01.2014 wird die Baueinreichung auf die Errichtung der geplanten Einfriedungsmauer reduziert. Auf die Errichtung der Poolanlage wird somit seitens der Bauwerber verzichtet.

Diese Änderungen wurden auf Antrag der Bauwerber in der Einreichplanung und in der Baubeschreibung von der Baubehörde korrigiert.

Bauplatzbeschreibung:

Das Grundstück ist derzeit bebaut mit Wohnhaus, Garage und einem Pavillon

Die FORM der Verbauung ist offen.

Das gegenständliche Grundstück ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als

Allgemeines Wohngebiet mit einer Bebauungsdichte von **0,2- 0,4** ausgewiesen.

Die Bebauungsdichte aus dem Bebauungsvorschlag bleibt unverändert und entspricht somit.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen und der örtlichen Besichtigung geht hervor, dass das Grundstück eine annähernd rechteckige Form aufweist.

Die Oberfläche des Grundstückes ist eben.

Die ZUFAHRT zum Baugrundstück erfolgt von:

- einer öffentlichen Verkehrsfläche: Gemeindestraße „Oberer Trattenweg“ und ist bestehend.

Die TRINKWASSERVERSORGUNG erfolgt durch:

- den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung der Marktgemeinde Lebring- St. Margarethen und ist bestehend.

Die SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG erfolgt durch:

- Anschluss an den Schmutzwasserkanal der Marktgemeinde Lebring- St. Margarethen (Trennsystem) und ist bestehend.

Die NIEDERSCHLAGSWÄSSER werden auf eigenem Grund zur Verrieselung bzw. Versickerung gebracht.

Die elektrische ENERGIEVERSORGUNG erfolgt durch einen Anschluss an das Leitungsnetz des EVU STEWEAG- STEG und ist bestehend.

Die MÜLL- und ABFALLBESEITIGUNG erfolgt durch die öffentliche Müllabfuhr.

Techn. Beschreibung der Einfriedungsmauer

Errichtung einer Einfriedungsmauer entlang der östlichen Grundgrenze zum Grundstück Nr.: 786/51
Einfriedungsmauer (Stärke 25 cm) aus Stahlbeton mit einer Höhe von 1,10m bis 2,90 m.

Errichtung einer Einfriedungsmauer an der nördlichen Grundgrenze aus Schalsteinen mit einer Höhe von 1,80 m.

Grundierung der Einfriedungsmauer mittels Stahlbetonstreifenfundament.

Die Errichtung der Einfriedungsmauern erfolgt direkt an der Grundstücksgrenze zu den Grundstücken Nr. 786/51 und 785/3.

Die Grundgrenzen wurden am Tag der Bauverhandlung (10.9.2013) als unstrittig erklärt.

Die bestehende Einfriedung auf dem Grundstück Nr. 786/51 (zum Grundstück 786/50) wird im Zuge der Errichtung der neuen Einfriedungsmauer abgetragen.

Gutachten

Vom bautechnischen Standpunkt bestehen gegen die Erteilung der Baubewilligung keine Bedenken, sofern nachstehende

AUFLAGEN

erfüllt bzw. eingehalten werden und die Bauausführung laut Einreichplan, Baubeschreibung und entsprechend dem Stmk. Baugesetz 1995 erfolgt.

1.) Die Errichtung der neuen Einfriedungsmauer hat plan- und beschreibungsgemäß zu erfolgen.

Nach Fertigstellung der Bauarbeiten ist bei der Baubehörde um die BENÜTZUNGSBEWILLIGUNG anzusuchen, dabei sind nachstehende Bescheinigungen vorzulegen.

- 2.) Bescheinigung des BAUFÜHRERS über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen.

Gemäß § 26 Steiermärkisches Baugesetz 1995 werden die Einwendungen der Nachbarn wie folgt beurteilt:

Einwendungen Fam. Gollmaier lt. Verhandlungsschrift vom 10.9.2013 und 8.1.2014:

Zu 1.) Einwendung nicht mehr relevant, da vom Bauwerber die Errichtung der geplanten Poolanlage zurückgezogen wurde.

Zu 2. - 4.) Die Errichtung der Einfriedungsmauer entspricht dem Steiermärkischen Baugesetz 1995, sowie dem Bebauungsplan „Meier-Neubauer-Gügerl“ in der Fassung der Änderung MNG Ä02. Aus fachlicher Sicht bewirkt die geplante Einfriedungsmauer keinen störenden Eindruck auf das Bebauungsbild bzw. der Bebauungsstruktur in der Siedlung.

Das Straßen, Orts und Landschaftsbild wird durch die Errichtung der neuen Einfriedungsmauer nicht beeinträchtigt. Die farbliche Gestaltung der Einfriedungsmauer stellt nach § 26 BauG kein Nachbarrecht dar.

Einwendungen Herr Procker lt. Verhandlungsschrift vom 10.9.2013:

Zu 1.) Die anfallenden Oberflächenwässer gelangen auf dem Baugrundstück 786/50 zur Verrieselung bzw. Versickerung.



Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen

Tel. 03182/ 24 71

Fax. 03182/ 24 71-17

e-mail: gde@lebring-st-margarethen.steiermark.at

Bezirk Leibnitz-Steiermark

Postleitzahl 8403

Grazerstraße 1

Bearb.: AL Karl Johann Mörth

Zahl: 398/2013

Lebring-St. Margarethen, am 24.3.2014

Gegenstand: Baubewilligung

Bauwerber: Jegel Renate, Oberer Trattenweg 4, A-8403 Lebring-St. Margarethen

Ing. Jegel Christian, Oberer Trattenweg 4, 8403 Lebring-St. Margarethen

BESCHEID

Spruch:

Die Berufung der Berufungswerber Frau Annemarie Gollmaier und Herrn Konrad Gollmaier, Oberer Trattenweg 2, 8403 Lebring, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen vom 05.02.2014, GZ 398/2013, bezüglich der Errichtung einer Einfriedungsmauer auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche bestehend aus dem Grundstück 786/50 EZ 798 KG Lebring, wird gemäß §§ 63 Abs 5 und 66 Abs 4 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes – AVG 1991 BGBl Nr. 51/1991 in der jeweils geltenden Fassung iVm §§ 19, 22 und 23 Abs. 1 Z 1 des Stmk BauG 1995 LBGI Nr. 59 in der jeweils geltenden Fassung

als unbegründet abgewiesen.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Mit Ansuchen vom 23.07.2013, welches mit Antrag vom 23.01.2014 auf die Errichtung der nunmehr gegenständlichen Einfriedungsmauer eingeschränkt wurde, wurde um die baubehördliche Bewilligung für die Errichtung einer solchen Einfriedungsmauer auf dem Grundstück Nr. 786/50 EZ 798 KG Lebring angesucht.

Nach durchgeführter Bauverhandlung am 10.09.2013 und am 08.01.2014 wurde mit Bescheid vom 05.02.2014 die baubehördliche Bewilligung für die Errichtung der Einfriedungsmauer erteilt. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Berufung von Annemarie und Konrad Gollmaier, die im Wesentlichen sich gegen die Erteilung der Baubewilligung aussprechen, da aufgrund der Höhe der Einfriedungsmauer der Anbau eines überdachten Swimmingpools möglich wäre und dies in der Folge ein Bauwerk darstellen würde, was allerdings den Mindestabstand von 2 m zur Grundgrenze unterschreiten würde.

Des Weiteren würde die Ausführung der Mauer in Vollbetonbauweise unansehnlich sein.

2. Der Gemeinderat hat hierzu erwogen:

Der Umfang und die Höhe des gegenständlichen Bauvorhabens ergibt sich zweifelfrei aus dem Plan und der Projektbeschreibung. Die neu zu errichtende Einfriedungsmauer weist dabei an ihrer höchsten Stelle eine Höhe von 2,97 m auf und fällt bis auf eine Höhe von 1,10 m, wobei in der planlichen Darstellung die Höhe der Einfriedungsmauer ersichtlich ist.

Die Planunterlagen und Projektbeschreibung entsprechen grundsätzlich den gesetzlichen Anforderungen und beschreiben in einer nachvollziehbaren Weise das gegenständliche Bauprojekt.

Sofern das Vorbringen der Berufungswerber denkbar als behauptete Abstandsverletzung zu verstehen ist, ist darauf zu verweisen, dass gemäß § 13 Stmk BauG die Abstandsbestimmungen Anwendung auf Gebäude finden. Eine Gebäudeeigenschaft hingegen ist bei einer Einfriedungsmauer, wie sie in dem gegenständlichen Projekt vorliegt, nicht gegeben, sodass aber auch eine Verletzung der Abstandsbestimmungen des § 13 Stmk BauG nicht gegeben ist.

Überlegungen der Berufungswerber, ob diese Höhe geeignet sei, den Anbau eines überdachten Swimmingpools zu ermöglichen, können im gegenständlichen Fall hintangehalten werden. Projektgegenständlich ist aufgrund der am 23.01.2014 erfolgten Einschränkung des Bauansuchens nur die gegenständliche Einfriedungsmauer. Die weiterführenden Überlegungen über mögliche zukünftige beabsichtigte Projekte der Konsenswerber, wie sie von den Berufungswerbern in ihrer Berufung angestrebt werden, sind daher für das gegenständliche Bewilligungsverfahren unbeachtlich.

Soweit die Berufungswerber die optische Ausgestaltung der Mauer in Vollbetonbauweise relevieren, ist darauf zu verweisen, dass Fragen der farblichen und optischen Ausgestaltung der Oberfläche nur in Fragen des Ortsbildschutzes von Relevanz sein könnten. Angelegenheiten des Ortsbildschutzes sind keine Nachbarrechte iSd § 26 Stmk BauG und stellt damit das diesbezügliche Berufungsvorbringen kein hiezu relevierendes, beachtliches Vorbringen dar, da eine Verletzung von subjektiv-öffentlichen Nachbarrechten durch die Frage der Gestaltung der Oberflächen nicht gegeben ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei der Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie richtet und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiteres hat die Beschwerde die Gründe auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

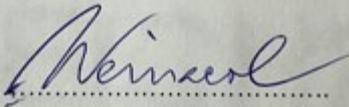
Die Beschwerde kann in jeder technischen Form übermittelt werden, mit Email jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgehoren sind.

Sie haben das Recht im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.
Die Beschwerde hat – soweit in diesem Bescheid nicht ausdrücklich ausgeschlossen – aufschiebende Wirkung, dh. der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung vollstreckt werden.
Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 14,30, für Beilagen zum Antrag je € 3,90 pro Bogen, maximal aber € 21,80 pro Beilage zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht zu dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Beschwerde zugestellt wird.

Erght an:

- 1. Den/Die Bauwerber: Jegel Renate, Oberer Trattenweg 4, A-8403 Lebring-St. Margarethen
Ing. Jegel Christian, Oberer Trattenweg 4, A-8403 Lebring-St. Margarethen
- 2. Grundeigentümer/
Bauberechtigte(r): Jegel Renate, Oberer Trattenweg 4, A-8403 Lebring-St. Margarethen
- Berufungswerber: Gollmaier Annemarie, Oberer Trattenweg 2, A-8403 Lebring-St. Margarethen
Gollmaier Konrad, Oberer Trattenweg 2, A-8403 Lebring-St. Margarethen

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

..... 

BAUHERR:
 JEGEL Renate u. Christian
 Oberer Tratnerweg 4, 8403 Lebring

GRUNDEIGENTÜMER:
 Marktgemeinde Lebring - St. Margarethen
 Bundesstempelgebühren in Höhe von
 Euro 7,80 ber
 am 5.2.2014 gerichtlich.

Marktgemeinde Lebring - St. Margarethen
 Genehmigt nach Maßgabe des Bescheides
 vom 5.2.2014 Zl. 3981/2013
 Der Bürgermeister
[Signature]

BAUBEHÖRDE:
nicht einverstanden
Plan in BVA 8.1.2014
weglegen

[Signature] *[Signature]*

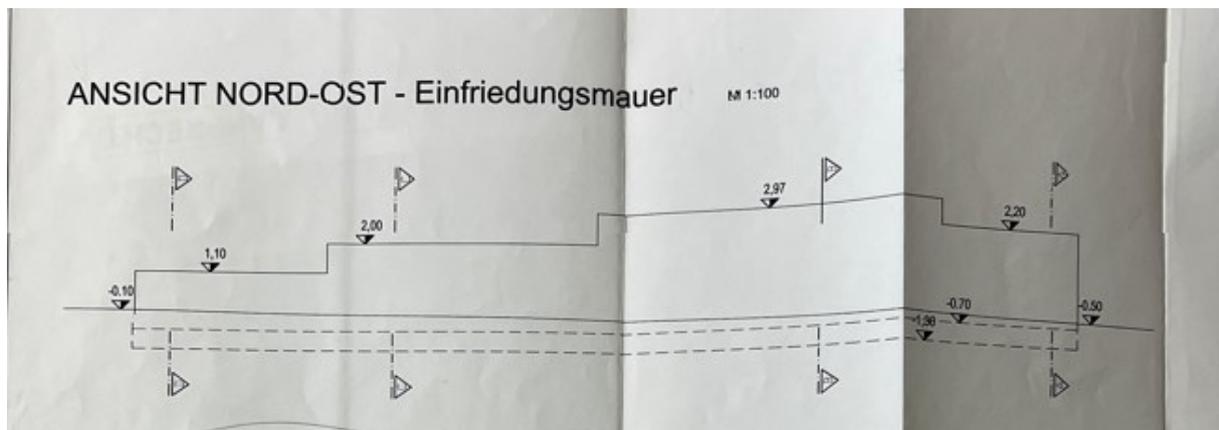
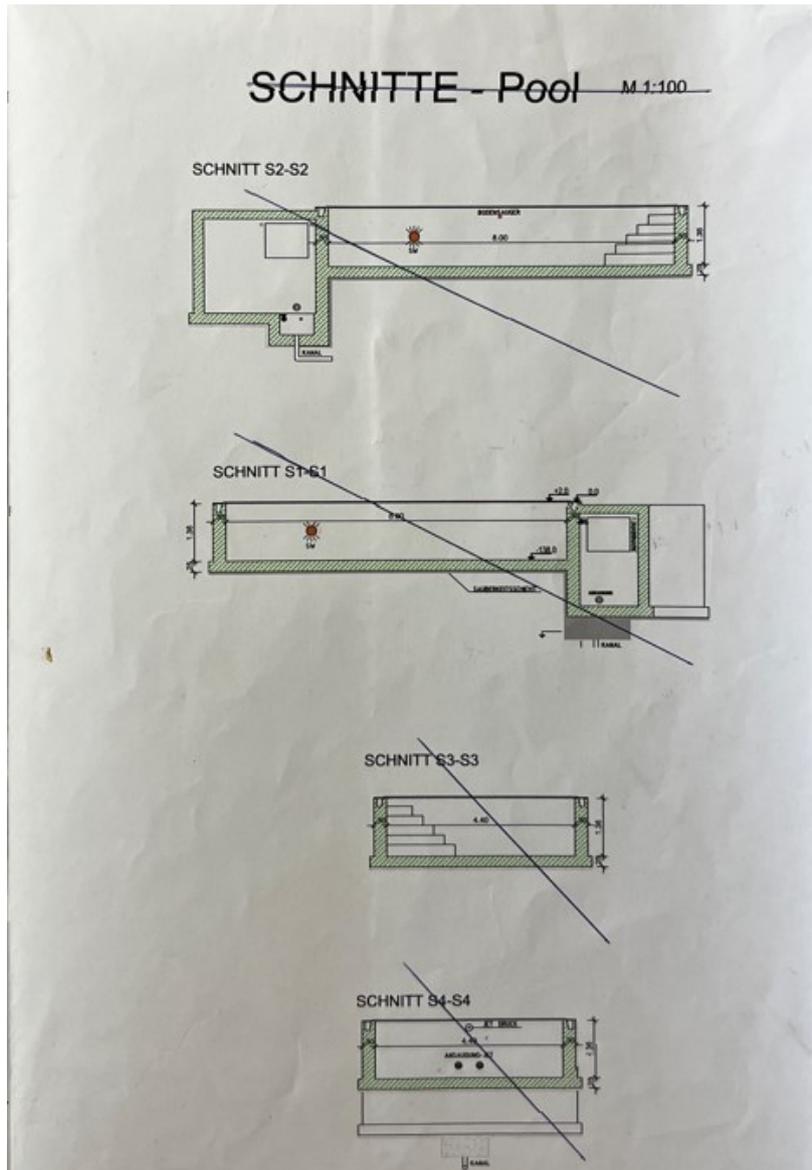
EINREICHPLAN

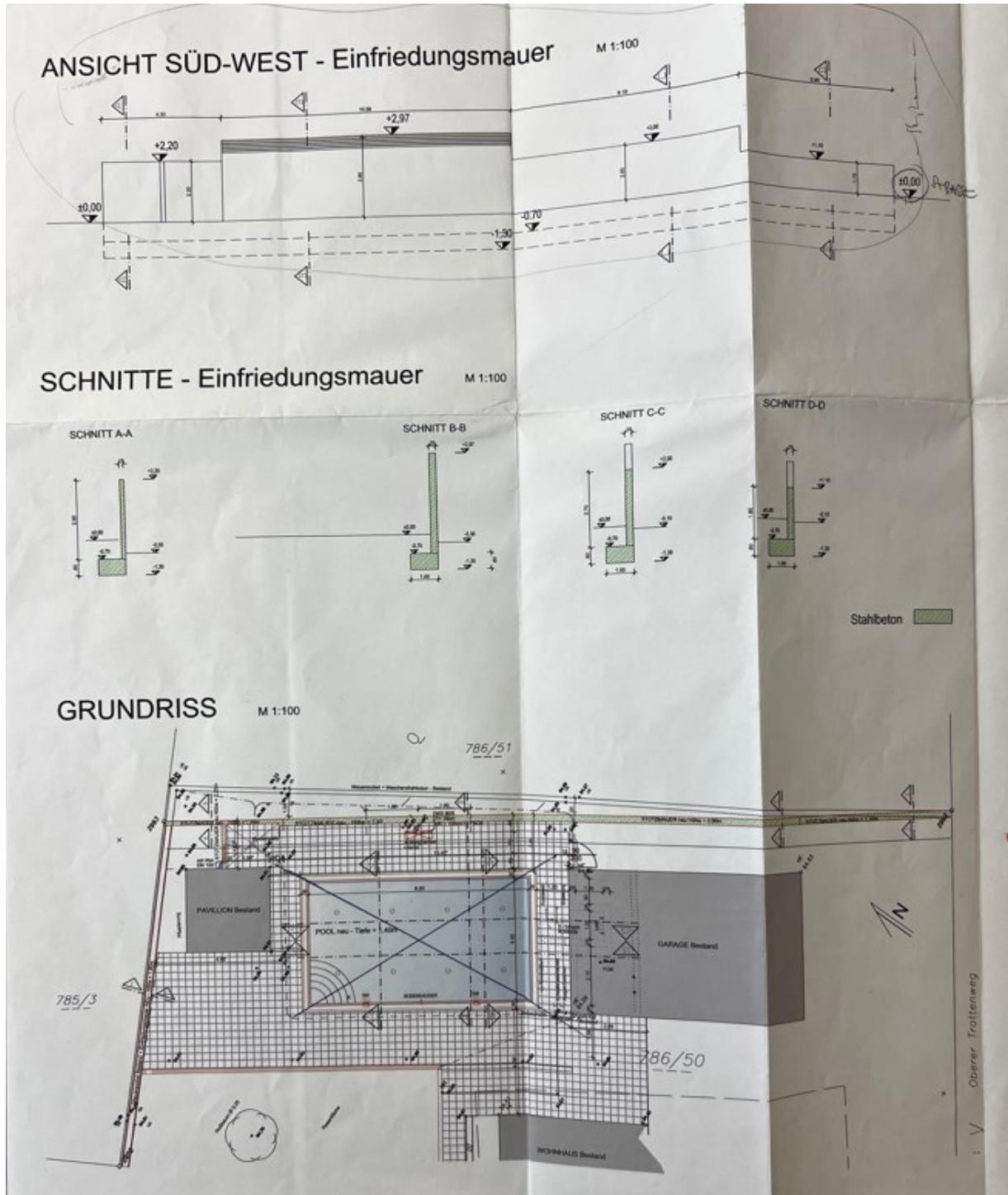
Bauherr: **JEGEL Renate und Christian**
 Oberer Tratnerweg 4, 8403 Lebring

Bauvorhaben: **Errichtung einer Poolanlage und
 Errichtung einer Einfriedungsmauer**
 Grst. 786/50, KG Lebring

Index	Datum	Zeichner	Anderung
3			
2			
1	27.11.2013	EL	Anderungen
0	19.07.2013	BZ	Einreichplan

Planinhalt:	GZPI-Nr.:	Ausfertigung:
Grundrisse, Schnitte, Lageplan und Ansichten	HB-09009-46 01	
Planverfasser:	Index:	Maßstab:
 Dipl.-Ing. Hubert MITTEREGGER Zwillingenieur für Bauwesen allgem. beeid. u. gerichtl. zert. Sachverständiger 8430 Leibnitz, Marburgerstraße 17, Tel.: 03452/867 80, Fax: DW4 e-mail: buero@z1-mitteregger.at www.z1-mitteregger.at	1	1:100
Plangröße: (0,378x0,594+) 0,56 m ²		





BAUHERR:

JEGEL Renate u. Christian
Oberer Tratnerweg 4, 8403 Lebring

GRUNDEIGENTÜMER:

Jegel Renate *Christian Jegel*
mit Vorbehalt

BAUBEHÖRDE:

Plan bei BU von 10.9.2013 wegen *Gallmair's Bauwesen*
Hubert Mitteregger

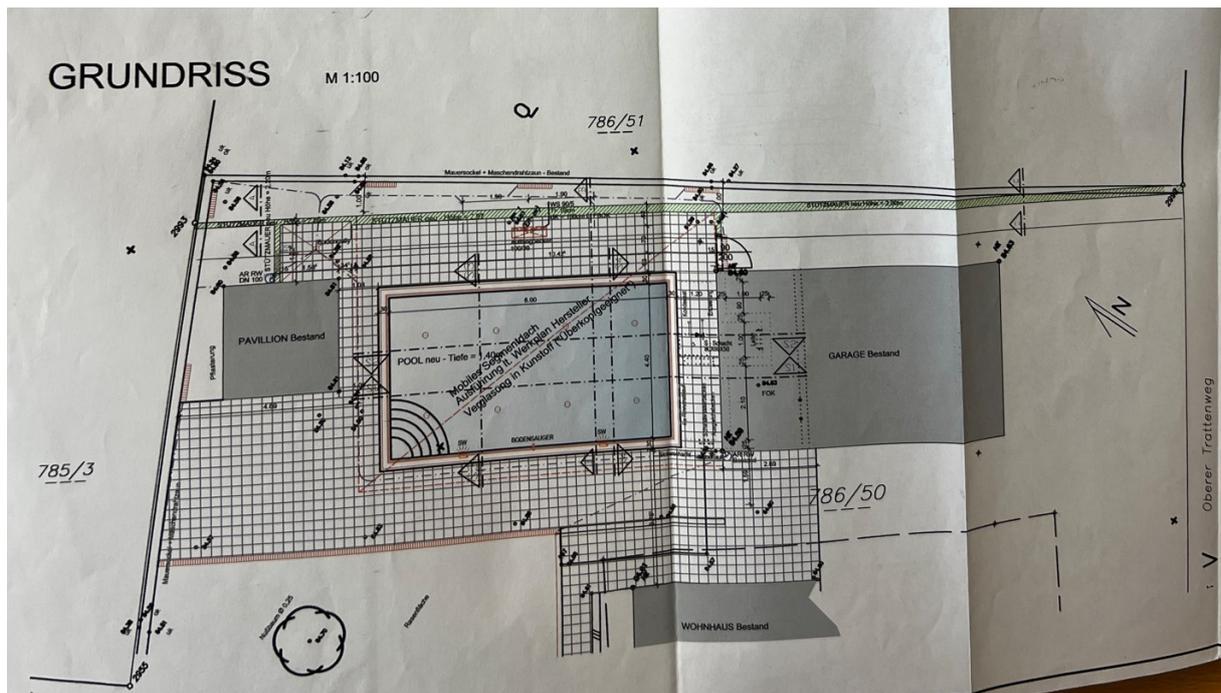
3			
2			
1			
0	19.07.2013	BZ	Einreichplan
Index	Datum	Zeichner	Änderung

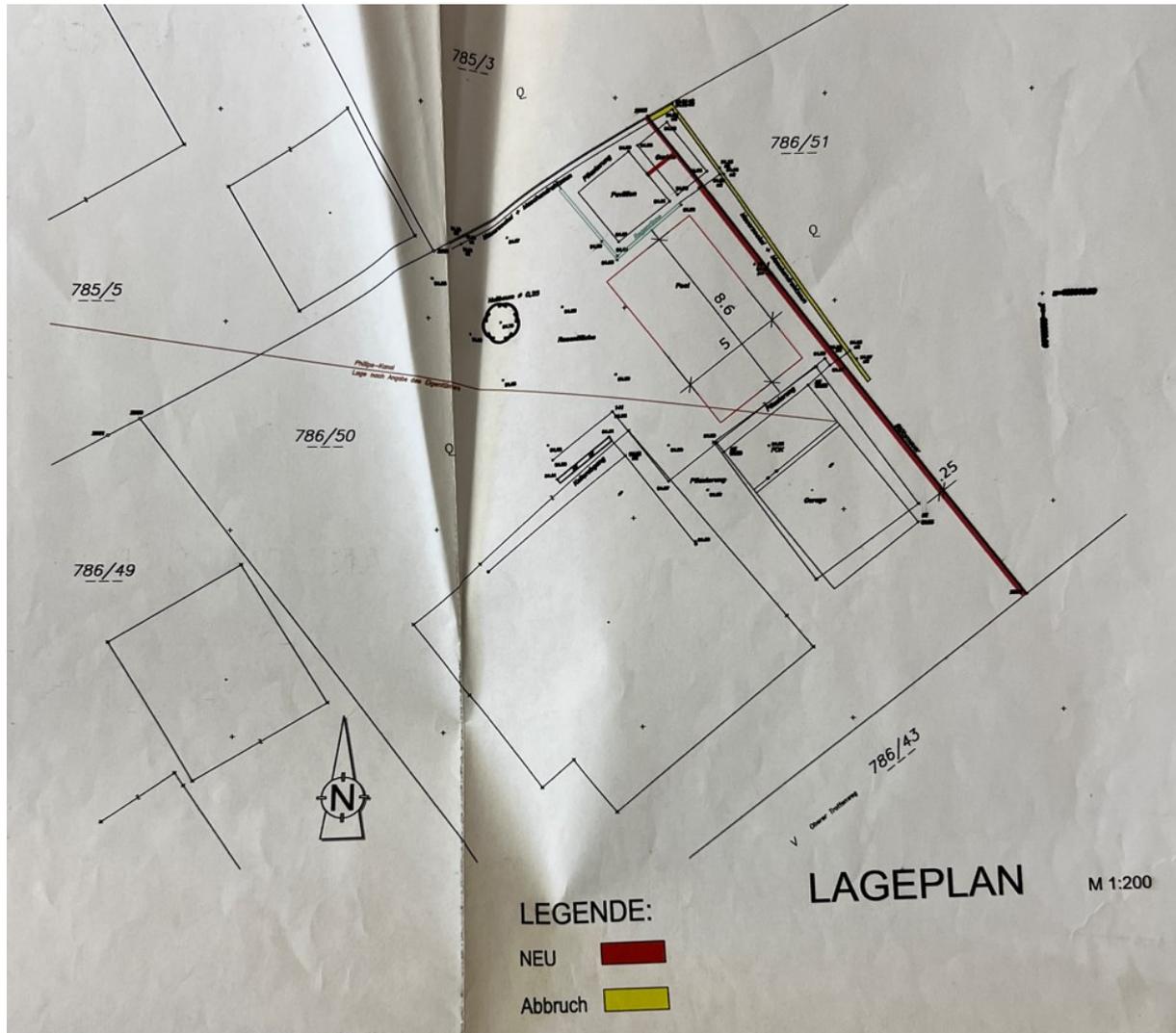
EINREICHPLAN

Bauherr: **JEGEL Renate und Christian**
Oberer Tratnerweg 4, 8403 Lebring

Bauvorhaben: **Errichtung einer Poolanlage mit Schiebedachkonstruktion**
Errichtung einer Einfriedungsmauer
Grst. 786/50, KG Lebring

Planinhalt: Grundrisse, Schnitte, Lageplan und Ansichten	GZPNr.: HB-09009-46 01	Austerlegung:
	Index: 0	Maßstab: 1:100
Planverfasser:  Dipl.-Ing. Hubert MITTEREGGER Zivilingenieur für Bauwesen allgem. beoid. u. gerichtl. zert. Sachverständiger 8430 Leibnitz, Marburgerstraße 17, Tel.: 03452/867 88; Fax: 03452/867 89 e-mail: buero@zi-mitteregger.at www.zi-mitteregger.at		Plangröße: (0,979x0,594-) 0,58 m2





Baubeschreibung

gemäß § 23 Abs. 1 Z. 11 Steiermärkisches BauG

Marktgemeinde Lebring - St. Margarethen
 Erg. 28. Nov. 2013
 Zl. 653 52w Blg.
398

1. Bauwerber: JEGEL Renate und Christian

wohnhaft in: Oberer Trattenweg 4, 8403 Lebring/St. Margarethen

2. Art des Vorhabens:

a) Neubau / Zubau / Umbau: Errichtung einer Einfriedungsmauer an der nördlichen u. östlichen Grundstücksgrenze zu Gst.Nr. 786/51 u. 785/3, KG. Lebring und Herstellung einer Poolanlage

Art des Gebäudes, mit Angabe des Verwendungszweckes: Marktgemeinde Lebring - St. Margarethen

Bundesstempelgebühren in Höhe von
 Euro 3,90
 am 5.2.2014
M. R. H.

b) Nutzungsänderung: _____

c) Errichtung/Änderung/Erweiterung einer: Abstellfläche für _____ Kraftfahrzeuge/mit/ohne Schutzdach; Garage für _____ Kraftfahrzeuge und Nebenanlagen, wie _____

d) Errichtung einer Einfriedung gegen Nachbargrundstück(e) Nr. 786/51 u. 785/3, KG. Lebring, öffentliche Verkehrsfläche(n): _____ Grundstück-Nr. _____, Höhe _____ m, Gesamtlänge: _____ m, Einfahrtstor, Breite: _____ m, Eingangstüre, Breite: _____ m
 Art der Einfriedung: Stahlbetonwand bzw. Schalsteine

e) Sonstige Baumaßnahme: _____

3. Angaben zu Grundstücksfläche/Bauplatz:

Gemeinde: Lebring/St. Margarethen, Straße Oberer Trattenweg, Nr. 4, Grundstück-Nr. 786/50, Teil von Grundstück- Nr. _____, EZ. ... _____, KG. Lebring, Grundstücksgröße _____ m²

§ 5 Bauplatzzeichnung: siehe Beilage (LgZl. 235 b), Widmungsbewilligung/Widmungsänderungsbewilligung vom _____, GZ: _____, liegt vor.

Grundstücksfläche/Bauplatz/ist unbebaut/ist bebaut mit _____

Grundstücksfläche/Bauplatz/liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes _____ /der Bebauungsrichtlinie _____, GZ: _____, vom _____ Festlegung der Bebauungsgrundlagen gemäß § 18, Bescheid vom _____, GZ: _____

Abwasserbeseitigung Niederschlagswasser:
von Dächern/von _____ /durch Versickerung/Verrieselung/
auf Grundstück-Nr. _____, durch Einleitung in den öffentlichen Regenwasser-/Schmutzwasser-/
kanal in _____
von Hof-/Parkplatz-/Verkehrs-/flächen durch Versickerung/Verrieselung/auf Grundstück-Nr. _____
durch Einleitung in den öffentlichen Regenwasser-/Schmutzwasser-/kanal in der _____
_____ durch Einleitung in den
Vorfluter _____; durch Einleitung in zu errichtende/bestehende/
Sickeranlage, bestehend aus _____
durch (sonstige Maßnahmen): _____
Müll- und Abfallbeseitigung durch: _____
Energieversorgung durch: _____

11. Außenanlagen:

Freiflächen (unbebaute Flächen) und deren Gestaltung: _____

Bepflanzungsmaßnahmen (für Kfz-Abstellflächen/Flachdächer/Höfe/Betriebsanlagen): _____

Kinderspielplatz: Mindestgröße gemäß § 10: _____ m², geplant _____ m²

Weitere Gestaltungsmaßnahmen (zum Beispiel Stützmauern, Freitreppen, Terrassen usw.): _____

Einfriedungsmauer entlang der östlichen Gst.-Grenze in Stahlbeton, Stärke 25 cm, Höhen von 1,10 m bis 2,90 m laut Einreichplan, Einfriedungsmauer an der nördlichen Grundstücksgrenze aus Schalsteine, Höhe: 1,80 m

Poolgröße: 8,0 x 4,40 m, Tiefe: 1,40 m,

12. Sonstiges/allfällige Entwurfserläuterung: KEINE

Verfasser:  **DIPL.-ING. HUBERT MITTEREGGER**
ZIVILINGENIEUR FÜR BAUWESEN
8430 LEIBNITZ MARBURGERSTR. 17

Bauführer: _____

Bauwerber: _____

Grundeigentümer: _____

Beilagen: _____

Datum: 27.11.2013



krasser
architektur + ziviltechniker-KG
krasser

raumplanung • baumanagement

bau-SV • projekientwicklung • architektur
staatlich befugte und beeidete ziviltechniker
architekt dipl.-ing. andreas krasser
architekt dipl.-ing. gottlieb krasser

An das
Marktgemeindeamt
Lebring-St. Margarethen
z. Hd. Hrn. AL Mörth
Grazerstraße 1
8403 Lebring

Graz, am 14/10/2013

BETRIFFT: RAUMPLANERISCHE STELLUNGNAHME
Grst. 786/50; KG: 66418 Lebring

GEGENSTAND DER
STELLUNGNAHME: Zulässigkeit der Errichtung eines überdachten Swimming-Pools und Einfriedung

AUFTRAGGEBER: **Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen**
8403 Lebring

Rechtsgrundlagen :

- Flächenwidmungsplan 3.0 (Stmk. Raumordnungsgesetz 1974 idF. LGBl. Nr. 64/2000)
- Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 idF. (LGBl. 44/2012)
- Bebauungsplan „Meier-Neubauer-Gügerl“ in der Fassung Änderung 02

Zur Verfügung gestellte Unterlagen :

- Einreichplan, verfasst von DI. Hubert Mitteregger, 8430 Leibnitz mit
- Baubeschreibung und
- Systemdarstellung Pool-Überdachung (Fa. Pool Cover), 3 Seiten A4

Vom Büro krasser+krasser ZT-KG ausgearbeitete Unterlagen:

- Auszug aus dem Flächenwidmungsplan 3.0
- Auszug aus dem Bebauungsplan „Meier-Neubauer-Gügerl“
- Übersicht Orthofoto (Quelle Gis-Steiermark)

H:\Sachverständiger\Lebring\Stellungnahme_Jepf\Stellungnahme_2013_1014.doc

krasser+krasser architektur ZT-KG • FN 322522y • FBG: graz • ATU64665856 • RB Graz-Andritz • BLZ 38377 • KtoNr. 2010320
st. veiter straße 11A • 8045 graz • tel.: +43(0)316 | 69 47 60-0 • fax: dw-9 • office@arch-krasser.at • www.arch-krasser.at

Befund

- Das Grundstück 786/50 der KG 66418 Lebring ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan 3.0 der Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen, genehmigt von der Stmk. LR. am 20/03/2003, GZ: FA13A-10.10 L 26-2003/69 als „Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet“ mit einer zulässigen Bebauungsdichte von 0,2 bis 0,4 ausgewiesen.
- Für das Areal wurde ein Bebauungsplan (Meier-Neubauer-Gügerl) verfasst von Arch. DI. Helmut Hoffmann | 8010 Graz, erstellt und ist dieser mit 02/07/1996 in Rechtskraft erwachsen.
- Dieser Bebauungsplan ist in der Fassung Änderung 02 seit 06/09/2011 rechtskräftig, wobei anzumerken ist, dass die durchgeführten Bebauungsplanänderungen nicht das Grst. 786/50 betreffen.
- Im Rahmen des Bebauungsplanes ist für das Grst. 786/50 nach Südosten zum Oberen Trattenweg eine Baufluchtlinie festgelegt, in die übrigen Richtungen sind Baugrenzlinien festgelegt: Auszug aus der Verordnung zum Bebauungsplan „Meier-Neubauer-Gügerl“, verfasst von Arch. DI. Hoffmann:

- §4(1) Für jedes Grundstück werden vordere, hintere und seitliche Baugrenzlinien festgelegt. Über die durch Baugrenzlinien begrenzte Fläche („bebaubare“ Fläche) darf nicht hinaus gebaut werden (ausgenommen Garagen, Nebengebäude und untergeordnete Bauteile)...
- §6(2) ... Mit Zustimmung des Nachbarn können Garagen bzw. Nebengebäude direkt an der Grundstücksgrenze errichtet werden, ansonsten muss ein Mindestabstand von 1m eingehalten werden.

Definition Nebengebäude gem. Stmk. BauG 1995 idGF., §4, Pkt.47:

Nebengebäude: eingeschößige, ebenerdige, unbewohnbare Bauten von untergeordneter Bedeutung mit einer Geschoßhöhe bis 3,0 m, einer Firsthöhe bis 5,0 m und bis zu einer bebauten Fläche von 40m²;

- Die Parzelle 786/50 ist bereits mit einem Wohnhaus, sowie einer Garage bebaut, außerhalb der Baugrenzlinie wurde lt. Orthofoto bereits ein nicht überdachtes Swimming-Pool errichtet.
- Lt. den zur Verfügung gestellten Unterlagen ist beabsichtigt, in der nordwestlichen Verlängerung der bestehenden Garage – außerhalb der Baugrenzlinien lt. Bebauungsplan - anstelle des derzeitigen Pools ein in das Gelände eingegrabenes ebenerdiges Pool mit einer Größe von ca. 8,00x4,40m zu errichten. Das Pool soll mit verschiebbaren Elementen überdacht werden, lt. Systemskizze sind auch stirnseitige Einhausungen (Faltwand) geplant, die Grundfläche der Einhausung beträgt lt. Einreichplanunterlagen 82,72m² (10,38 x 7,97m).
- Die verschiebbaren Elemente werden im Nordosten an einer neu geplanten Stützmauer angebaut, lt. Auskunft des Planungsbüros Mitteregger (Tel. am 03/10/2013) bildet diese neue Stützmauer die Grundstücksgrenze.
- Sonstige Einschränkungen lt. Flächenwidmungsplan 3.0:
 - a) Die Grundstücksfläche wird durch einen Regewasserkanalisationsstrang (im beiliegenden Auszug aus dem Flächenwidmungsplan 3.0 blau strichpunktiert dargestellt) durchkreuzt. Über die Leitungstiefe und etwaige Vorgaben hinsichtlich von Grabungsarbeiten in diesem Bereich ist das Einvernehmen mit der Behörde herzustellen
 - b) Weiters wird das Grundstück an der Nordostecke von einer 20kV-Stromleitung gequert. Für Freileitungen ist grundsätzlich ein Schutzbereich von 7,0m (bei 20kV) zu beiden Seiten der Leitungssachse einzuhalten. Dieser kann jedoch, je nach topographischer Situation oder Art der Bauabsicht unter Umständen unterschritten werden. Welche Möglichkeiten bestehen bzw. welche Vorgaben einzuhalten sind sollte im Vorfeld der Planung mit den zuständigen Fachstellen der Leitungsträger bzw. der Baubehörde abgeklärt werden.

Stellungnahme

Die Errichtung eines überdachten Swimming-Pools auf Grst. 786/50 an der Grenze zu Grst. 786/51 (beide KG 66418 Lebring) ist aus Sicht der örtlichen Raumplanung auf Grund der gegebenen Festlegungen im rechtskräftigen Bebauungsplan „Meier-Neubauer-Gügerl“ in der Fassung Änderung 02 aus folgenden Gründen **nicht zulässig**:

- Bei der beabsichtigten, geschlossenen Pooleinhausung handelt es sich gem. Stmk. BauG1995 idGF. um kein Nebengebäude, da diese mit einer Größe von 82,72m² deutlich über der Höchstgrenze von 40m² lt. Stmk. BauG. 1995, §4, Pkt.47 liegt.
⇒ Die Baumaßnahme ist daher als Gebäude zu beurteilen.
- Für die Errichtung von Gebäuden auf dem Grundstück 786/50 ist daher der §4(1) der Verordnung zum Bebauungsplan „Meier-Neubauer-Gügerl“ maßgeblich, in dem festgelegt wird, dass Gebäude nur innerhalb der festgelegten Baugrenzlinien errichtet werden dürfen.
⇒ Die Errichtung des Gebäudes ist lt. den vorgelegten Unterlagen direkt an der Grundgrenze zur Parzelle 786/51 geplant, liegt somit außerhalb der lt. Bebauungsplan festgelegten Baugrenzlinien und ist daher unzulässig.

Über etwaige Einschränkungen hinsichtlich des Servitutsbereiches der 20kV-Leitung bzw. des Regenwasserkanals ist das Einvernehmen mit den zuständigen Behörden herzustellen.

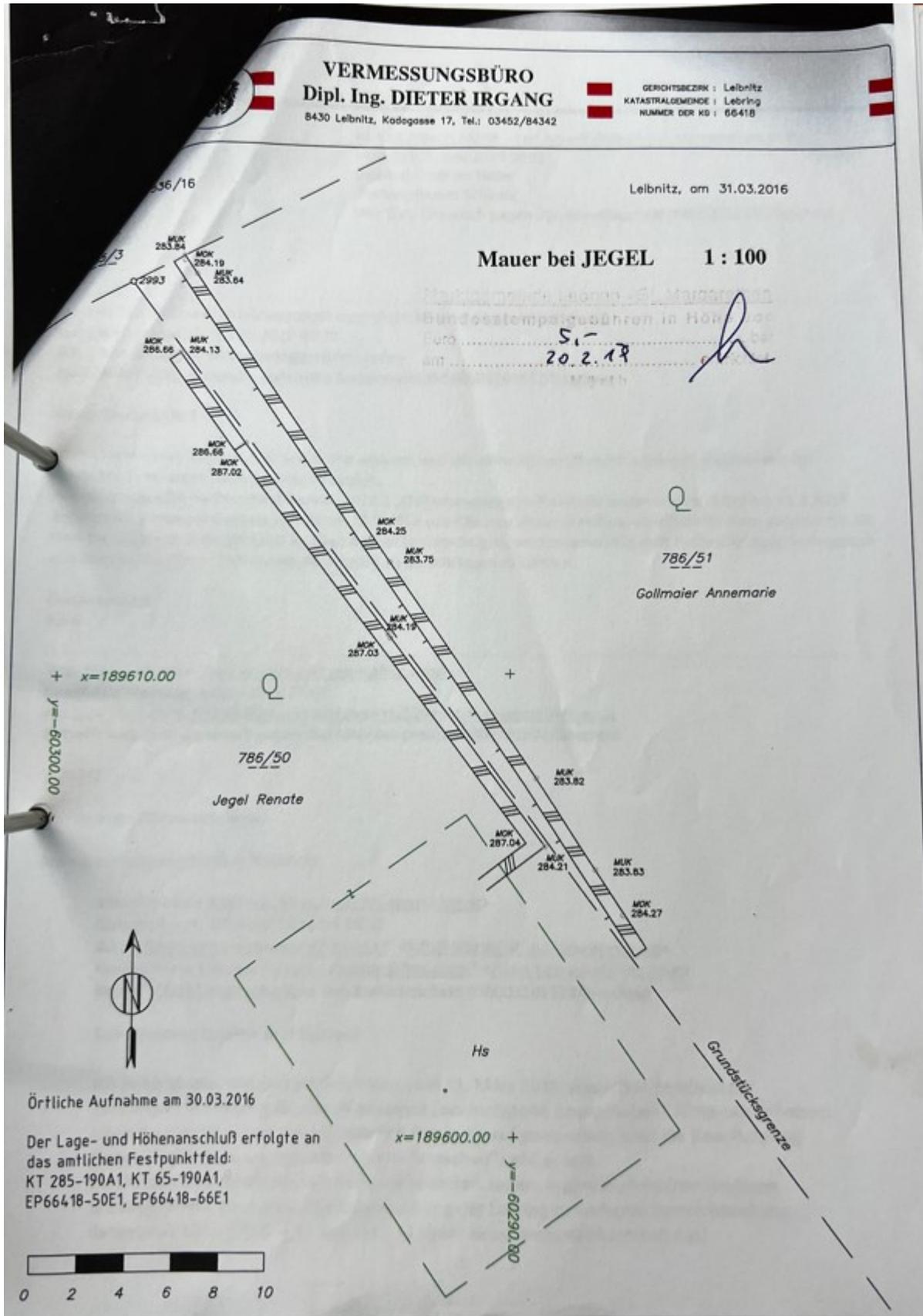
Weitere, mögliche Vorgangsweise:

- Die Errichtung von verschiebbaren Poolüberdachungen war zum Zeitpunkt der Erstellung des Bebauungsplanes „Meier-Neubauer-Gügerl“ noch nicht üblicher Standard. Um diesen Umstand neu in Betracht ziehen zu können, könnte die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes in Erwägung gezogen werden
- Eine derartige Überarbeitung eines Bebauungsplanes darf aber nicht nur punktuell erfolgen, sondern muss auf den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes bezogen werden.

 **krasser**
architektur ziviltechniker-KG
krasser

Beilagen:

- Auszug aus dem Flächenwidmungsplan 3.0
- Auszug aus dem Bebauungsplan „Meier-Neubauer-Gügerl“
- Übersicht Orthofoto (Quelle Gis-Steiermark)
- Plandarstellungen Poolüberdachung (Fa. Pool Cover)



Renate JEGEL

Gemeinde Lebring St. Margarthen
z. Hd. Dem Bürgermeister
Grazer Straße 1
8403 Lebring St. Margarethen

219/2018

eingeliegt 3.9.18

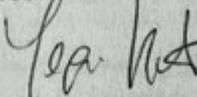
Dienstag, 27. März 2018

ANZEIGENÄNDERUNG KORREKTUR zu GZ.: 398/2013

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 19.01.2018, sende ich ihnen den aktualisierten Einreichplan entsprechend der tatsächlichen Ausführung. Gegenüber der ursprünglichen Einreichung, ist neben der bereits im Schreiben und Plan von Herrn Ing. Puskaric v. 02.02.2016 dargestellten Änderungen, noch die geringfügig höhere Ausführung der auslaufenden Mauer nördlich über eine Länge von ca. 2,50 Meter vermerkt. Die Mauer weist in diesem Bereich eine Höhe von 2,40 m aus. Ich bitte daher um Änderung der ursprünglichen Einreichung.

Mit freundlichen Grüßen


Renate JEGEL

Beilagen:
Einreichplan NEU

A-8403 Lebring, Oberer Trattenweg 4
Telefon 0699/130 12 500, Telefax 03182/55056 15
e-Mail: christian.jegel@cj-consulting.at



Das Land
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 13

Marktgemeinde Lebring - St. Margarethen

Eing 25. Aug. 2017

Zl. 432. Big.

An die
Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen

Grazerstraße 1
8403 Lebring

per Mail: gde@lebring-st-margarethen.steiermark.at

GZ: ABT13-12.10-L468/2017-4

Ggst.: Aufsichtsbeschwerde Familie Gollmaier
betreffend Bauvorhaben Jegel;
Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen

→ Umwelt und
Raumordnung

Bau- und Raumordnung
Baurecht

Bearbeiter: Mag. Teschinegg
Tel.: (0316) 877-4195
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 25. August 2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Unter Bezugnahme auf die Besprechung am 21.08.2017 sowie die Vorsprache der Familie Gollmaier am 24.08.2017 darf Folgendes ausgeführt werden:

Wie bereits in der Besprechung am 21.08.2017 festgehalten, entspricht die Einfriedungsmauer der Familie Jegel in Teilbereichen nicht der baubehördlichen Genehmigung. Es ergeht daher das Ersuchen, diesbezüglich baupolizeilich einzuschreiten. Unabhängig davon ist es selbstverständlich möglich, die Abweichungen vom genehmigten Einreichplan nachträglich baubehördlich bewilligen zu lassen. Dass die Höhe der ursprünglich genehmigten Einfriedungsmauer hinsichtlich der Einfügung in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild problematisch erscheint, wurde ja bereits anlässlich der Besprechung am 21.08.2017 erwähnt.

Im Zuge der Vorsprache der Familie Gollmaier wurde überdies folgender neuer Sachverhalt dargelegt:

Im nördlichen Bereich des Grundstückes (im Anschluss an die Einfriedungsmauer) soll eine Blechhütte errichtet worden sein, die auch in das Grundstück der Familie Gollmaier (in den

POSTANSCHRIFT: Stempfergasse 7, 8010 Graz

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1, 3, 4, 5, 6, 7 Haltestelle Hauptplatz, Buslinie 67 Andreas-Hofer-Platz
DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde anstandslos
Hervorgehoben zur Prüfung finden Sie unter <https://das.stmk.gv.at>

- 2 -

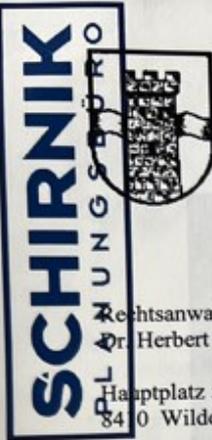
Streifen zwischen der Einfriedungsmauer und dem Gartenzaun) hineinragen soll. Hinsichtlich der genauen Abmessungen konnte die Familie Gollmaier keine Auskunft geben.

Obgleich wahrscheinlich davon auszugehen ist, dass es sich um ein bewilligungsfreies Bauvorhaben handelt (außer es wurden bereits Gerätehütten im Ausmaß von insgesamt - mehr - als 40 m² auf dem Grundstück errichtet), stellt sich die Frage, ob diese Blechhütte die entsprechenden baubehördlichen Grenzabstände einhält. Ein Grenzabstand von mindestens 1 m zu den jeweiligen Grundstücksgrenzen wäre für ein Nebengebäude erforderlich, sofern das Objekt nicht direkt an den Grundstücksgrenzen errichtet wurde.

Es ergeht daher das Ersuchen, über die getroffenen Veranlassungen zu berichten bzw. hinsichtlich des 2. Punktes eine Überprüfung vorzunehmen. Für das Einlangen einer Stellungnahme wird eine Frist bis Freitag, den 29.09.2017, vorgemerkt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Abteilungsleiterin
i.V.
Mag. Andrea Teschinegg

Y:\Gemeinden 2014_2015_2016_2017\08 Leibnitz\Lebring St.
Margarethen\2017\Aufsichtsbeschwerden\L468_4.docx



**Marktgemeinde Lebring-
St. Margarethen**

Tel. 03182/ 24 71 Bezirk Leibnitz-Steiermark
Fax. 03182/ 24 71-17 Postleitzahl 8403
e-mail: gde@lebring-st-margarethen.steiermark.at Grazerstraße 1

Rechtsanwalt
Dr. Herbert Wimmer
Hauptplatz 58
8400 Wildong

Lebring, 08. November 2016

Betreff: Jegel-Gollmaier

Sehr geehrter Herr Dr. Wimmer!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 17.5.2016 erlauben wir uns wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich handelt es sich beim oben erwähnten Bauvorhaben um ein offenes Verfahren, da seitens der Bauwerber noch keine Fertigstellungsanzeige der Baubehörde vorliegt. Betreffend der Genehmigung der verschiedenen Höhen der bewilligten Einfriedungsmauer kann folgendes festgehalten werden:

Dass die Einwendung der Familie Gollmaier die Höhen der Einfriedungsmauer auf das Grundstück 786/51 der KG Lebring (Gollmaier) zu beziehen ist, wurde durch den Sachverständigen abgewiesen und ist somit die planliche Darstellung der Höhensituation die Grundlage des Bescheides.

Um zur Aufklärung der Situation einen Beitrag zu leisten, wurde seitens der Baubehörde das Zivilingenieurbüro DI Irgang mit der Erhebung der ausgeführten Istsituation beauftragt. Die Erhebung hat ergeben, dass die genehmigte Einfriedungsmauer nicht im gesamten Ausmaß errichtet wurde. (siehe planliche Darstellung Genehmigung bzw. derzeitige Ausführung) Betreffend der Höhen der Einfriedungsmauer ist die derzeitige Situation so, dass der nördliche Teil der Einfriedungsmauer mit einer Länge von 2,6 m um 29 cm höher errichtet wurde als genehmigt, der Mittelteil der Einfriedungsmauer mit einer Länge von 11,40 m um 17 cm niedriger ausgeführt wurde, als planlich genehmigt. Da der Baubehörde nicht bekannt ist, ob der derzeitige Zustand die Endfertigstellung darstellt oder die Mauer noch dahin ergänzt wird, wie sie baubehördlich genehmigt ist, kann seitens der Behörde, da wie schon erwähnt, keine Fertigstellungsanzeige vorliegt, keine Maßnahmen in Bezug auf § 41 des Stmk. Baugesetzes in Form einer Beseitigung veranlasst werden.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir

*Mit freundlichen Grüßen
Für die Baubehörde:*

Erwin Schirnik, Msc, Bausachverständiger

Bauplanung • Innenarchitektur
Betriebsberatung Gesellschaft mbf
A-8403 Lebring • Grazer Straße 5
Telefon 03182/7414 • Fax DW
FN 45089h ZRS Gra
UID ATU 2864140
Kleinfeldgasse 10 • Lebring
Kto.Nr. 1012350 • BLZ 3805
IBAN: AT60 3809 4000 0101 23
BIC:RZSTAT2G094
e-mail: planungsbuero.schirnik@aon.at

Karl Johann Mörth, BA

SCHIRNIK PLANUNGSBÜRO planungsbuero.schirnik@aon.at	Bauplanung • Innenarchitektur Betriebsberatung Gesellschaft mbH A-8403 Lebring • Grazer Straße 59 Telefon 03182/7414 • Fax DW 4 Mobiltelefon: 0664/311 83 94		Proj.-Nr.:
			15/32
			Gew.-Code:
			120

ÖRTLICHE BAUSTELLENÜBERPRÜFUNG

Bearbeiter: Schirnik/Zöhner

Erstelldatum: 09.06.2015

Seiten: 1

Planbezeichnung:

Plan-Nr.:

Planungsstand vom:

Betreff: Jegel Renate, Oberer Trattenweg 4, 8403 Lebring – Errichtung einer Einfriedungsmauer

Anwesende Verteiler: Ing. Ivo Puskaric – örtlicher Bauleiter

Hr. Schantl - Polier

Karl Mörth - Amtsleiter

Erwin Schirnik, MSc – nicht amtlicher Bausachverständiger

Aufgrund der telefonischen Mitteilung von Herrn Gollmaier wurde seitens der Baubehörde eine örtliche Besichtigung am 08.06.2015 um ca. 12:55 Uhr bzw. heute dem 09.06.2015 um 11:30 Uhr vorgenommen. Aufgrund des derzeitigen Baustandes konnten noch keine Überschreitungen betreffend der Höhe der Einfriedungsmauer festgestellt werden.

Seitens des nicht amtlichen Sachverständigen wurde der Zuständige Bauleiter Herr Ing. Ivo Puskaric (ABAG Bau GmbH) auf folgenden Sachverhalt (anscheinenden wurden seitens des Bauherrn der ausführenden Baufirma andere Unterlagen zur Verfügung gestellt) verwiesen und dazu angehalten, den Baubescheid und deren Auflagen sowie den gültigen Plan zum Baubescheid in der Umsetzung einzuhalten.

Nachstehend wird auf folgende Grundlagen verwiesen;

1. Seitens der ausführenden Firma ist im Bauamt der Marktgemeinde Lebring – St. Margarethen der Bauring abzuholen und der Einreichplan als Bauführer mittels Stempel und Unterschrift zu fertigen.
2. Betreffend der Ausführung ist der Baubescheid mit der GZ:398/2013 vom 05.02.2014 rechtsgültig.
3. Seitens der ausführenden Firma ist nach Fertigstellung die entsprechende Bauführerbescheinigung betreff der plangemäßen Ausführung zu übermitteln.
4. Für die Ausführung der Einfriedungsmauer ist ausschließlich der Einreichplan vom Planverfasser DI Hubert Mitteregger vom 27.11.2013, GZ/Pl. Nr.: HB-09009-46 01 Bescheidgrundlage und daher einzuhalten (Siehe Deckblatt Einreichplan)
5. Seitens der Baubehörde der Marktgemeinde Lebring – St. Margarethen wird anlassbezogen die plangemäße Ausführung begleitet.
6. Sollte die ausführende Baufirma den Aktenvermerk ignorieren, wird die Baubehörde von ihrem Recht Gebrauch machen die Baustelle einzustellen.

Lebring, 09.06.2015

Erwin Schirnik, MSc nicht amtlicher Bausachverständiger

 <p>SCHIRNIK PLANUNGSBURO</p>	<p>Bauplanung • Innenarchitektur Betriebsberatung Gesellschaft mbH A-8403 Lebring • Grazer Straße 59 Telefon 03182/7414 • Fax DW 4 Mobiltelefon: 0664/311 83 94</p>		Proj.-Nr.:
			15/32
planungsbuero.schirnik@aon.at			Gew.-Code:
			120

ÖRTLICHE BAUSTELLENÜBERPRÜFUNG

Bearbeiter: Schirnik/Zöhrer Erstelldatum: 17.06.2015 Seiten: 1
 Planbezeichnung: Plan-Nr.: Planungsstand vom:

Betreff: Jegel Renate, Oberer Trattenweg 4, 8403 Lebring – Errichtung einer Einfriedungsmauer

Anwesende Verteiler: Ing. Ivo Puskaric – örtlicher Bauleiter
 Ing. Christian Jegel
 Annemarie Gollmaier
 Erwin Schirnik, MSc – nicht amtlicher Bausachverständiger

Aufgrund des Anrufes von Herrn Bgm. Ing. Franz Labugger mit der Anweisung zu prüfen, ob die Familie Jegel tatsächlich mit den Aushubarbeiten bzw. baulichen Maßnahmen zur Errichtung eines Pools begonnen hat.

Um ca. 13:00 Uhr, des selben Tages, habe ich mich als nicht amtlicher Sachverständiger im Auftrag der Marktgemeinde Lebring – St. Margarethen vor Ort über die Ist-Situation informiert bzw. mit Herrn Ing. Jegel ein ausführliches Gespräch über die Rahmenbedingungen der Errichtung seiner Poolanlage besprochen. Grundsätzlich ist eine Poolanlage lt. Baugesetz §21 bis zu 100 m³ als bewilligungsfreie Vorhaben zu bezeichnen. Im Falle Jegel ist aufgrund des Rechtsgültigen Bebauungsplanes der Abstand des Pooles von 3 m eine fixe Vorgabe und ist auch im Falle Jegel einzuhalten.

Seitens von Herrn Ing. Jegel wurde angemerkt, dass er sich seitens der Gemeinde gegenüber anderen Bauwerbern benachteiligt fühlt.

Wie aus dem Mail von Herrn Ing. Jegel an die Gemeinde vom 17.06.2015 um 13:52 Uhr zu entnehmen ist, hat er die Situation in Bezug auf die Abstandseinhaltung um 3 m von der Grundgrenze bis zur Poolkante verstanden.

Um 17:00 Uhr habe ich in gleicher Funktion, wie bereits oben erwähnt Frau Gollmaier besucht und Sie über den Baufortschritt informiert. Aufgrund der Baugrube, die bei Schwimmbädern und aus Sicherheitstechnischen Gründen (Arbeitnehmerschutzgesetz) größer zu errichten ist, jedoch das Pool noch nicht da ist, bzw. Versetzt wurde kann derzeit noch keine Abstandsverletzung festgestellt werden. Die Anmerkung von Frau Gollmaier, dass der Amtsleiter Herr Karl Mörth nicht zurückgerufen hat, wurde von mir zurückgewiesen, da es um reagieren zu können bzw. fachliche Aussagen tätigen zu können entsprechende Recherchen von Nöten sind.

Angemerkt wurde auch, dass die Baubehörde nicht auf Vermutungen Maßnahmen setzen kann, sondern nur Anlassbezogen auf Tatsächlichkeiten reagieren und Maßnahmen setzen kann.

Lebring, 17.06.2015

Erwin Schirnik, MSc nicht amtlicher Bausachverständiger



Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen

Tel. 03182/ 24 71
Fax. 03182/ 24 71-17

e-mail: gde@lebring-st-margarethen.steiermark.at

Bezirk Leibnitz-Steiermark
Postleitzahl 8403
Grazerstraße 1

Ing. Christian und Renate Jegel

Oberer Trattenweg 4
8403 Lebring

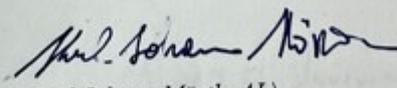
Lebring, 24. Februar 2014

Betreff: Baubewilligung - Berufung

Sehr geehrte Familie Jegel!

Mit diesem Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass gegen Ihren Baubescheid vom 5.2.2014, Zl.: 398/2013, Errichtung einer Einfriedungsmauer, berufen wurde. In dieser Angelegenheit muss somit in der 2. Instanz (Gemeinderat) neu entschieden werden. Über das Ergebnis werden wir Sie schriftlich informieren.

*Mit freundlichen Grüßen
für den Bürgermeister:*


(Karl Johann Mörth, AL)

Gollmaier Annemarie und Konrad

Oberer Trattenweg 2

8403 Lebring

Marktgemeinde Lebring - St. Margarethen	
Emp.	19. Feb. 2014
Zl.	47
Blg.	

EINSCHREIBEN

An alle Mitglieder des Gemeinderates der

Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen

8403 Lebring

Lebring 17.02.2014

Betr. Berufung

Baubewilligung für die Errichtung

einer Einfriedungsmauer

Mit Bescheid vom 05.02.2014 wurden wir informiert, daß unserer Nachbarin, Frau Jegel Renate, die Errichtung einer Einfriedungsmauer genehmigt wurde.

Die Höhe dieser Mauer wurde auf einer Länge von 10,58m mit 2,90m angeordnet (gemessen von der Höhe des Grundstückes der Familie Gollmaier).

Im vorgelegten Bauplan, der des öfteren korrigiert wurde und kaum mehr zu lesen ist, wird jedoch eine Höhe von 3,53m angeführt (eine bereits vorhandene Mauer mit 0,56m Höhe, die im Bauplan gemessene Mauer von zusätzlichen 0,97m), somit die angeführte Höhe von 3,53m. Diese Mauer hätte den Zweck, daß um ein überdachtes Swimmingpool angesucht werden wird nach dem Bau der Einfriedungsmauer. Da dies in Folge jedoch ein Bauwerk darstellt (Überdachung der Poolanlage inklusive Heizung um ein Schwimmen in der kalten Jahreszeit zu ermöglichen), muß ein Abstand von mindestens 2,00m zu unserer Grundgrenze eingehalten werden. Beim Bau dieser Einfriedungsmauer ist das nicht mehr möglich.

Diese Mauer wird in Vollbetonbauweise erstellt und ist in der Folge eine kahle, graue, unansehnliche Betonwand. Unverständlich für uns ist die Bewilligung durch Herrn Bürgermeister Weinzerl, diese Betonwand zu gewähren.

Spaziergeher, Arztbesucher, Radfahrer besonders in der warmen Jahreszeit, benützen unsere Gasse und sehen diese sogenannte „Gefängnismauer“, die überdies auch von allen Seiten sichtbar ist. Diesen Rohbau als Werbung für unsere Gemeinde zu sehen und in unserem schönen Siedlungsgebiet, können wir nicht nachvollziehen.

Wäre es nicht sinnvoll diese Einfriedungsmauer auf 1,80m Höhe, wie nach Norden hin verbaut, in seiner Gesamtlänge auch auf der Ostseite in einer einheitlichen Höhe vorzuschreiben, zu verputzen und anzustreichen?

Wir ersuchen Sie daher höflich, diese zwei relevanten Vorhaben wie Mauerhöhe und nackte Betonwand genau zu prüfen, ob diese Einfriedung für die Gemeinde in dieser Form vertretbar ist.

Gollmaier Innomarie v. Hovrad

Familie Gollmaier

Gollmaier Konrad und Annemarie
Oberer Trattenweg 2
8403 Lebring

Lebring 02.01.2014

EINSCHREIBEN

An das
Gemeindeamt Lebring
z.Hd. Herrn Bgm. Weinzerl
Grazerstraße 1
8403 Lebring

Marktgemeinde Lebring - St. Margarethen	
Eing.	08. Jan. 2014
Zl.	001 Blg.

Betr.: Errichtung einer Poolanlage und Einfriedungsmauer der Fam. Jegel

Herr Bgm. Weinzerl

Für die Bauverhandlung am 08.01.2014 von Fr. Jegel geben wir Ihnen vorweg Hinweise zur Bauverordnung auf deren Einhaltung wir bestehen:

- 1) Ein Mindestabstand von 3 m zur seitlichen Grundstücksgrenze ist für das Schwimmbecken nach §10, Abs.1 Seite 8, der Bauverordnung einzuhalten.
- 2) Dies bezieht sich auch auf die Dusche, welche vorschriftswidrig an der Einfriedungsmauer angebracht ist
- 3) Eine Veränderung des natürlichen Geländes ist nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Nachbarn (§ 20, Abs. 4), durch Unterfertigung des Bauplanes zu bewilligen (kein Bauplan dafür vorhanden, daher Mauer bis dato nur geduldet jedoch nicht bewilligt).
- 4a) Die Einfriedung ist westseitig mit Schienenspuren versehen, welche den Bau einer späteren Verdachung nahelegen. Dies wäre jedoch dann ein Bauwerk, das wiederum nur in einer Entfernung von 3 m zu unserer Grundstücksgrenze gebaut werden darf. Es erhärtet dazu den Verdacht durch die unbedingte Höhe von 3 m.
- b) Durch die Anhebung des natürlichen Geländes und der Einfriedung gelangt man auf die Gesamthöhe von 3,50 m.
- c) diese geplante hohe Mauer ist von allen Seiten einsehbar (ein Hingucker für unsere Gemeinde im negativen Sinne).
- d) Spaziergänger, Arztbesucher, Radfahrer welche uns fragen werden, wer dieses Siedlungsgebiet so negativ verändern lies, werden von uns informiert, daß dies allein die Gemeinde Lebring, Herr Bgm. Weinzerl von der ÖVP, bewilligt hat.

./.

-2-

- e) Ihr Hinweis, daß ein Bmst. aus Graz diese Mauer schön findet, ist subjektiv. Es ist zu hinterfragen ob diese Einfriedung auch dann gefällt, wenn sie täglich betrachtet werden muß.
- f) Für ein verbessertes Ortsbild hat die Einfriedung verputzt und gestrichen zu werden (Forderung von Hrn. Ing. Jahrbacher vom 10.09.2013). Auf diese Forderung bestehen wir.

5) Eine Einfriedung entlang der PKW Ein- bzw. Ausfahrt von der Garage weg ist laut Bauverordnung §7 Abs.3 Seite 6 nicht erlaubt, trotzdem bewilligen Sie dort eine 1,10m hohe Einfriedung (Bespr. 10.09.2013).

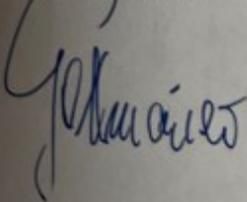
6) In anderen Gemeinden des Bez. Leibnitz wurden Einfriedungen mit einer maximalen Höhe von 2,50m bewilligt, jedoch nur mit dem Einverständnis des betroffenen Nachbarn.

7) Am vorgelegtem Bauplan sind keine Wasser Zu- und Abfuhrleitungen eingezeichnet. Wie kann man so etwas bewilligen.

Sie sehen es gibt genug Bedenken unsererseits, wozu eine schriftliche Stellungnahme von Ihnen notwendig ist.

Wir ersuchen Sie daher um umgehende Beantwortung unseres Schreiben, damit wir Ihre allfälligen Dementi auch prüfen können.

Familie Gollmaier



1. Rechtliche Begründung:

Sachverhalt

Mit Ansuchen vom 23.07.2013, welches mit Antrag vom 23.01.2014 auf die Errichtung der nunmehr gegenständlichen Einfriedungsmauer eingeschränkt wurde, wurde um die baubehördliche Bewilligung für die Errichtung einer solchen Einfriedungsmauer auf dem Grundstück Nr. 786/50 EZ 798 KG Lebring angesucht.

Nach durchgeführter Bauverhandlung am 10.09.2013 und am 08.01.2014 wurde mit Bescheid vom 05.02.2014 die baubehördliche Bewilligung für die Errichtung der Einfriedungsmauer erteilt. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Berufung von Annemarie und Konrad Gollmaier, die im Wesentlichen sich gegen die Erteilung der Baubewilligung aussprechen, da aufgrund der Höhe der Einfriedungsmauer der Anbau eines überdachten Swimmingpools möglich wäre und dies in der Folge ein Bauwerk darstellen würde, was allerdings den Mindestabstand von 2 m zur Grundgrenze unterschreiten würde.

Desweiteren würde die Ausführung der Mauer in Vollbetonbauweise unansehnlich sein.

Der Gemeinderat hat hierzu erwogen:

Der Umfang und die Höhe des gegenständlichen Bauvorhabens ergibt sich zweifelfrei aus dem Plan und der Projektbeschreibung. Die neu zu errichtende Einfriedungsmauer weist dabei an ihrer höchsten Stelle eine Höhe von 2,97 m auf und fällt bis auf eine Höhe von 1,10 m, wobei in der planlichen Darstellung die Höhe der Einfriedungsmauer ersichtlich ist.

Die Planunterlagen und Projektbeschreibung entsprechen grundsätzlich den gesetzlichen Anforderungen und beschreiben in einer nachvollziehbaren Weise das gegenständliche Bauprojekt.

Überlegungen der Berufungswerber, ob diese Höhe geeignet sei, den Anbau eines überdachten Swimmingpools zu ermöglichen, können im gegenständlichen Fall

hintangehalten werden. Projektgegenständlich ist aufgrund der am 23.01.2014 erfolgten Einschränkung des Bauansuchens nur die gegenständliche Einfriedungsmauer. Die weiterführenden Überlegungen über mögliche zukünftige beabsichtigte Projekte der Konsenswerber, wie sie von den Berufungswerbern in ihrer Berufung angestrebt werden, sind daher für das gegenständliche Bewilligungsverfahren unbeachtlich.

Soweit die Berufungswerber die optische Ausgestaltung der Mauer in Vollbetonbauweise relevieren, ist darauf zu verweisen, dass Fragen der farblichen und optischen Ausgestaltung der Oberfläche nur in Fragen des Ortsbildschutzes von Relevanz sein könnten. Angelegenheiten des Ortsbildschutzes sind keine Nachbarrechte iSd § 26 Stmk BauG und stellt damit das diesbezügliche Berufungsvorbringen kein hiezu relevierendes, beachtliches Vorbringen dar, da eine Verletzung von subjektiv-öffentlichen Nachbarrechten durch die Frage der Gestaltung der Oberflächen nicht gegeben ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Gollmaier Annemarie und Konrad

Oberer Trattenweg 2

8403 Lebring

Einschreiben

Frau

Jegel Renate

Oberer Trattenweg 4

8403 Lebring

Lebring, 12. August 2013

Grundstücksgrenzverletzung

Am 26. Juni 2013 wurde durch die Firma DI Irgang Vermessungswesen, in Anwesenheit Ihres Gatten sowie Frau Procker, der zu unserer beiden Grundflächen abgesteckte Grenzpunkt gekennzeichnet.

Dabei wurde festgestellt, dass sie ihr Grundstück mit 1,34m Breite spitz verlaufend bis zum Oberen Trattenweg auf einer Länge von 29m zu Lasten unseres Anwesens erweitert haben.

Wir fordern sie hiermit auf die Grundstücksverletzung wie folgt zu beheben:

- Demontage des Zaunes
- Abbau der Mauer
- Abtragen des Erdreiches bis zur Grundhöhe
- Entfernen der Stützwand im Erdreich befindlich und anschließend das Erdreich wieder herzustellen und zu planieren

Für diese Korrektur stellen wir Ihnen eine Frist bis 15. Oktober 2013. Sollten sie dieser Frist nicht nachkommen werden wir diese Angelegenheit den Behörden übergeben.

Die für die Vermessung angefallene Honorarnote in Höhe von € 420,- ist durch Ihre Grenzverletzung durch sie zu bezahlen. Dafür setzen wir ihnen eine Frist bis 29. August 2013 die geforderte Summe per Postanweisung an uns zu übermitteln.

Für weitere Fragen oder Vorschläge ihrerseits bitten wir sie um schriftlichen Kontakt.

Mit freundlichen Grüßen

Konrad Gollmaier

Beilagen: Kopien der Fa. Irgang

Zahlungsbeleg